

Die Errichtung von Sportstätten im Vorarlberger Landesrecht

Diplomarbeit

zur Erlangung des Grades eines Magisters der Rechtswissenschaften an der
Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Eingereicht bei:

Univ.-Prof. Dr. Peter Bußjäger

Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre

von

Roland Schlinger

Hard, Juni 2018

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	IV
1 Allgemeiner Teil	- 1 -
1.1 Einleitung	- 1 -
1.2 Der Begriff „Sportstätte“	- 2 -
1.3 Beispiele für eine Sportstätte iSd Vorarlberger Sportgesetzes	- 2 -
1.4 Praktische Bedeutung	- 3 -
1.5 Die Sportstätte im Vorarlberger Sportgesetz.....	- 4 -
1.6 Die Auswirkungen des bundesstaatlichen Kumulationsprinzips.....	- 5 -
2 Maßgebliche landesrechtliche Normen	- 7 -
2.1 Raumordnungsrecht.....	- 7 -
2.1.1 Allgemeines.....	- 7 -
2.1.2 Kompetenzrechtliche Aspekte.....	- 8 -
2.1.3 Abgrenzung zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde	- 9 -
2.1.4 Vorarlberger Raumplanungsgesetz	- 9 -
2.1.4.1 Allgemeines und überörtliche Raumplanung	- 10 -
2.1.4.2 Örtliche Raumplanung.....	- 10 -
2.2 Baurecht.....	- 11 -
2.2.1 Allgemeines und kompetenzrechtliche Aspekte.....	- 11 -
2.2.2 Abgrenzung zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde	- 12 -
2.2.3 Vorarlberger Baugesetz	- 12 -
2.2.3.1 Allgemeine Vorschriften und Verfahren	- 12 -
2.2.3.2 Die Stellung des/der Nachbar/i/n im Bauverfahren.....	- 15 -
2.3 Naturschutzrecht.....	- 15 -
2.3.1 Allgemeines und kompetenzrechtliche Aspekte.....	- 15 -
2.3.2 Abgrenzung zu Bundeskompetenzen	- 16 -
2.3.3 Abgrenzung zu Landeskompetenzen.....	- 16 -
2.3.4 Abgrenzung zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde	- 17 -

2.3.5	Vorarlberger Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (GNL)	- 17 -
2.4	Veranstaltungsrecht	- 19 -
2.4.1	Allgemeines und kompetenzrechtliche Aspekte.....	- 19 -
2.4.2	Kompetenzrechtliche Abgrenzung zum Gewerberecht.....	- 20 -
2.4.3	Gesetz über das Veranstaltungswesen (Vorarlberger Veranstaltungsgesetz).....	- 23 -
2.4.4	Abgrenzung zum Sicherheitspolizeigesetz (SPG).....	- 24 -
2.5	Straßenrecht.....	- 24 -
2.5.1	Allgemeines und kompetenzrechtliche Aspekte.....	- 24 -
2.5.2	Vorarlberger Straßengesetz	- 25 -
2.5.3	Abgrenzung zu bundesrechtlichen Vorschriften	- 25 -
3	Berührte bundesrechtliche Vorschriften	- 27 -
3.1	Umweltverträglichkeitsprüfung-UVP	- 27 -
3.1.1	Kompetenzrechtliche Aspekte.....	- 27 -
3.1.2	UVP-G 2000.....	- 27 -
3.2	Forstrecht.....	- 30 -
3.2.1	Kompetenzrechtliche Aspekte.....	- 30 -
3.2.2	Forstgesetz 1975.....	- 30 -
3.3	Wasserrecht	- 32 -
3.3.1	Kompetenzrechtliche Aspekte.....	- 32 -
3.3.2	Wasserrechtsgesetz 1959.....	- 33 -
3.4	Gewerberecht.....	- 35 -
3.4.1	Allgemeines und kompetenzrechtliche Aspekte.....	- 35 -
3.4.2	Gewerbeordnung 1994	- 36 -
3.5	Abgrenzung zum Gesundheitsrecht.....	- 39 -
4	Privatwirtschaftsverwaltung	- 40 -
4.1	Allgemeines und kompetenzrechtliche Aspekte.....	- 40 -
4.2	Sportstättenförderung	- 40 -
4.2.1	Allgemeines.....	- 40 -
4.2.2	Bundes-Sportförderungsgesetz 2017.....	- 40 -

4.2.3	Vorarlberger Landesförderung	- 41 -
4.2.3.1	Allgemeines	- 41 -
4.2.3.2	Vorarlberger Sportstättenrichtlinie	- 41 -
4.3	ÖISS	- 42 -
4.3.1	Allgemeines	- 42 -
4.3.2	Aufgaben	- 42 -
4.3.3	Begutachtung von Sportstätten	- 43 -
5	Zwei Fallbeispiele	- 46 -
5.1	Schanze Montafon	- 46 -
5.1.1	Allgemeines	- 46 -
5.1.2	Sachverhaltsdarstellung	- 46 -
5.1.3	Rechtliche Beurteilung	- 47 -
5.2	Sporthalle am See in Hard	- 48 -
5.2.1	Allgemeines	- 48 -
5.2.2	Sachverhaltsdarstellung	- 49 -
5.2.3	Rechtliche Beurteilung	- 49 -
5.2.3.1	Allgemeines	- 49 -
5.2.3.2	Naturschutz	- 50 -
5.2.3.3	Gewerberecht	- 50 -
6	Zusammenfassung	- 53 -
	Literaturverzeichnis	- 55 -

Abkürzungsverzeichnis

A	Autobahn
Abs	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Anh	Anhang
Art	Artikel
ASchG	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BA	Betriebsanlage
BetriebsgesmbH	Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung
BGBI	Bundesgesetzblatt
BH	Bezirkshauptmannschaft
BlgNR	Beilage(n) zu den stenographischen Protokollen des Nationalrats
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMNT	Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
BSFG	Bundes-Sportförderungsgesetz
BStG	Bundesstraßengesetz
BTV	Bautechnikverordnung
BVB	Bezirksverwaltungsbehörde
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw	beziehungsweise
ca	circa

dh	das heißt
EB	Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage
etc	et cetera
f	und die folgende Seite
ff	und die folgenden Seiten
FIS	Fédération Internationale de Ski
FN	Fußnote
G	Gesetz
gem	gemäß
GewO	Gewerbeordnung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GP	Gesetzgebungsperiode
ha	Hektar
hM	herrschende Meinung
Hrsg	Herausgeber
idF	in der Fassung
idgF	in der geltenden Fassung
idR	in der Regel
iSd	im Sinn des/der
iVm	in Verbindung mit
JBl	Juristische Blätter
LGBl	Landesgesetzblatt
LH	Landeshaupt/mann/frau
lit	litera
LReg	Landesregierung

m	Meter
m ²	Quadratmeter
mE	meines Erachtens
Mio	Million(en)
mwN	mit weiterem Nachweis/mit weiteren Nachweisen
NSchG	Naturschutzgesetz
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖISS	Österreichisches Institut für Schul- und Sportstättenbau
ÖROK	Österreichische Raumordnungskonferenz
ÖZW	Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
Rn	Randnummer
RdU	Recht der Umwelt (Zeitschrift)
REK	Räumliches Entwicklungskonzept
RGBI	Reichsgesetzblatt
RL	Richtlinie
Rsp	Rechtsprechung
Rz	Randzahl, -ziffer
S	Schnellstraße
SPG	Sicherheitspolizeigesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
Tir	Tirol(er)
ua	unter anderem/n
ÜG	Übergangsgesetz
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization

US	Umweltsenat
usw	und so weiter
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg	Gesammelte Beschlüsse und Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofs
vgl	vergleiche
VKW	Vorarlberger Kraftwerke
VlbG	Vorarlberg(er)
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VwSlg	Gesammelte Beschlüsse und Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofs
wbl	Wirtschaftsrechtliche Blätter
WRG	Wasserrechtsgesetz
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel

1 Allgemeiner Teil

1.1 Einleitung

Sport ist eine der beliebtesten Freizeitbeschäftigungen und in einer modernen Gesellschaft nicht wegzudenken. Er geht oft über mehr als einen bloßen Zeitvertreib hinaus, denn seine positiven Auswirkungen auf Gesundheit, Wirtschaft und soziales Miteinander sind unbestritten. Für die zahlreichen verschiedenen Sportarten werden unterschiedliche Sportstätten bzw -anlagen benötigt, deren Anzahl Jahr für Jahr steigt.

Der Begriff „Sportstätte“ scheint im österreichischen Recht nur vereinzelt auf.¹ Ein eigenes Sportstättenrecht existiert nicht, wiewohl ja auch Sportrecht im Allgemeinen kein eigenständiges Rechtsgebiet darstellt. Bei diesem handelt es sich um eine Querschnittsmaterie, die sich sowohl privatrechtlicher als auch öffentlich-rechtlicher Rechtsnormen bedient.

In der folgenden Arbeit wird die Errichtung von Sportstätten in Vorarlberg im Detail beleuchtet, welche grundsätzlich von öffentlich-rechtlichen Normen geregelt wird. Man kann sie trotzdem als Querschnittsmaterie bezeichnen, weil sie sich zwar hauptsächlich auf landesrechtliche Normen bezieht, aber auch das Bundesrecht eine nicht zu unterschätzende Rolle spielt.

Daher möchte ich im Folgenden genau auf die eine Sportanlage bestimmenden landesrechtlichen Vorschriften eingehen und das berührte Bundesrecht dabei nicht außer Acht lassen. Sehr wichtig ist es, darzulegen, wie die Kompetenzabgrenzung zwischen Land und Bund verläuft, und die damit verbundenen Schwierigkeiten aufzuzeigen (gut am Beispiel Veranstaltungsrecht-Gewerberecht erkennbar). Am Ende wird anhand von zwei Beispielen Einblick in die Praxis des Sportanlagenbewilligungsverfahrens gegeben.

Insgesamt soll diese Arbeit als grober Leitfaden für die in Zukunft zu errichtenden Sportstätten in Vorarlberg dienen.

¹ zB § 3 Z 11 und § 15 BSVG 2017, BGBl 2017/100 idgF; Sportstättenschutzgesetz, BGBl 1990/456 idgF; § 3 Vorarlberger Sportgesetz, BGBl 1972/15 idgF.

1.2 Der Begriff „Sportstätte“

Im Lexikon „Der Sport Brockhaus“ werden Sportstätten (Sportanlagen) mit Spiel- und Freizeitanlagen gleichgesetzt. Diese sind *„Einrichtungen, die zur sportlichen Betätigung und sportorientierten Freizeitgestaltung dienen, wie Spielplätze, Sportplätze, Sporthallen, Schwimmbäder, spezielle Anlagen für einzelne Sportarten mit den erforderlichen Räumlichkeiten und Nebengebäuden.“*²

Eine Definition des Begriffs „Sportstätte“ ist im österreichischen Bundesrecht schwer zu finden. § 3 Z 11 BSFG 2017 besagt, dass es sich um eine Anlage handelt, die *„ausschließlich oder überwiegend für die körperliche Aktivität sowie die Betätigung im sportlichen Wettkampf oder im Training bestimmt ist (zB Sporthalle, Sportplatz, spezielle Anlage für einzelne Sportarten), einschließlich den dem Betrieb der Anlage oder der Vorbereitung für die Benützung der Anlage dienenden Einrichtungen, Bauten und Räumlichkeiten.“*

Als *„Anlagen und Einrichtungen mit gedeckten und ungedeckten sowie zweckbestimmten Flächen, die primär zur Ausübung von Sportaktivitäten genutzt werden sowie von einem Träger bewirtschaftet und gepflegt werden“*, sind sie in *QuaSpo*, Die zukunftsfähige Sportstätte – Leitbild zur nachhaltigen Sportstättenentwicklung, das im Rahmen des Projekts *„Qualifizierung im nachhaltigen Sportstättenmanagement“* unter Beteiligung des Österreichischen Instituts für Schul- und Sportstättenbau (ÖISS)³ geschaffen wurde, beschrieben.

Gem § 3 Abs 1 Vorarlberger Sportgesetz sind Sportstätten definiert als *„Stätten, die dauernd und überwiegend dem Sport dienen.“* Diese Definition ist für sich etwas abstrakt und soll im Folgenden durch Beispiele näher präzisiert werden.

1.3 Beispiele für eine Sportstätte iSd Vorarlberger Sportgesetzes

Gemäß dem Vorarlberger Sportgesetz müssen Sportstätten sowohl dauernd als auch überwiegend dem Sport dienen, dh beide Kriterien müssen kumulativ vorliegen, um der gesetzlichen Definition zu entsprechen. Während beispielsweise Fußball- und Tennisplätze, Turnhallen, Leichtathletik- oder Golfanlagen eindeutig dauernd und überwiegend für den

² Der Sport Brockhaus (2006) 496.

³ Siehe 4.3.

Sport ausgelegt sind, gibt es zahlreiche Anlagen, bei denen die Sportstättenzugehörigkeit nicht so leicht zu beurteilen ist.

Der historische Gesetzgeber hat unter Sportstätten künstlich errichtete Anlagen verstanden, für die ein Inhaber verantwortlich ist, wobei er bloße Schipisten dezidiert davon ausgenommen hat.⁴ Heutzutage versteht man unter einer Schipiste nach der ÖNORM 4611 eine allgemein zugängliche Strecke, die zur Abfahrt mit Schiern vorgesehen und geeignet ist. Sie ist zudem markiert, vor Lawinengefahren gesichert und unterscheidet sich von einer Schiroute, indem sie kontrolliert und präpariert wird.⁵ Daher sind Schipisten im Zuge einer teleologischen Interpretation mE zu den Sportstätten zu zählen, Schirouten jedoch nicht.

Ein weiteres Beispiel sind die in Vorarlberg sehr beliebten Fitnessparcours, zB an der Dornbirner Ach, die zum Spazieren, Radfahren und Joggen angelegt wurden und teilweise mit Fitnessgeräten ausgestattet sind. Nachdem gem § 1 Abs 2 VlbG SportG Sport als „*die der Erholung oder Ertüchtigung dienende körperliche Betätigung von Menschen*“ definiert ist, worunter meiner Meinung nach auch das Spazieren subsumiert werden kann, dienen die Parcours mE ebenfalls dauernd und überwiegend dem Sport.

Mountainbike-Downhillstrecken, Skateboard-Parks und Minigolfanlagen erfüllen allesamt die Kriterien des § 3 Abs 1 VlbG SportG und veranschaulichen als Beispiele die weite Auslegung des Sportstättenbegriffs.

Im Vergleich dazu wird beim ÖISS zwischen Sportanlagen und Sportgelegenheiten (gedeckten und ungedeckten) unterschieden, wobei es sich bei zweiteren um Feldwege, Badeseen, Gemeindesäle oder Fabrikshallen handelt, die nur gelegentlich als Sportanlage fungieren können.⁶

1.4 Praktische Bedeutung

Sport spielt im Land Vorarlberg eine große Rolle. Die Hälfte der Vorarlberger/innen geht zumindest gelegentlich sportlichen Aktivitäten nach, ca ein Drittel hat eine Mitgliedschaft in einem der mehr als 870 Sportvereine und es finden etwa 1500

⁴ ErlRV 14 BlgLT XX. GP 295.

⁵ Vgl *Kanonier*, Rechtliche Aspekte der Wegfreiheit im Bergland (1997) 71; vgl auch *Jäger*, Forstrecht³ (2003) 229.

⁶ ÖISS-Folie „Begriffe im Sportstättenbau“ zur Verfügung gestellt von der ÖISS-Direktorin DI Karin Schwarz-Viechtbauer.

Sportveranstaltungen und Wettkämpfe im Jahr statt.⁷ Im 35 Kernstrategien umfassenden Strategiehandbuch 2020⁸ für den organisierten Sport in Vorarlberg ist ein wesentliches Thema die Infrastruktur. Unter anderem ist als Ziel festgelegt, die Verfügbarkeit der bestehenden Sportstätten zu erhöhen und alle Sportanlagen im Land in einem digitalen Sportstättenplan zu erfassen. Künftig sollen in diesem alle Angaben zur Trainings- und Wettkampfplanung enthalten sein wie zB Art der Anlage, Eignung für welche Sportarten, Maße, Zuschauerkapazität etc.

Dabei muss festgehalten werden, dass Sportstätten neben der immensen Bedeutung für Sporttreibende und die damit zusammenhängenden gesundheitlichen Aspekte auch einen wichtigen gesellschaftlichen Nutzen haben. Durch einen Besuch der vielen dort stattfindenden Sportveranstaltungen wird dem Volk ein willkommener Ausgleich zum Arbeitsalltag geboten.

1.5 Die Sportstätte im Vorarlberger Sportgesetz

Vorarlberg und Steiermark sind die einzigen Bundesländer, die in ihren Sportgesetzen den Begriff „Sport“ definieren.⁹ Gem § 1 Abs 2 gilt Sport als *„die der Erholung oder Erächtigung dienende körperliche Betätigung von Menschen.“*

Die Bestimmungen über Sportstätten wurden nicht in einem eigenen Sportstätten-schutzgesetz sondern im allgemeinen Sportgesetz untergebracht.¹⁰ Vorarlberger Gemeinden mit mehr als 2500 Einwohner/inne/n sind verpflichtet, einen öffentlichen Sportplatz zu errichten und für dessen Erhaltung zu sorgen. Dabei ist unter einem Sportplatz eine Sportstätte zu verstehen, die den Betrieb von Ballspielen und den hauptsächlichen Disziplinen der Leichtathletik ermöglicht (§ 3 Abs 4).

Im Vorarlberger Sportgesetz¹¹ sind Vorschriften enthalten, die sich im Speziellen auf die Sicherheit von Sportstätten beziehen.¹² Diese müssen sich in einem Zustand befinden, der dafür sorgt, die körperliche Sicherheit nicht mehr zu gefährden, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Für diesen Zweck werden verwaltungspolizeiliche Betretungsrechte sowie das Recht, die Benützung wegen fehlender Voraussetzungen zu untersagen, eingeräumt (§ 3 Abs 2 und 3).

⁷ Vgl <http://www.vorarlberg.at/vorarlberg/gesundheitsport/sport/sportinvorarlberg/sportinvorarlberg.htm> (zuletzt abgerufen am 2.5.2018).

⁸ Download unter <http://www.vorarlberg.at/pdf/strategiehandbuch-gesamte.pdf> (zuletzt abgerufen am 2.5.2018).

⁹ Vgl Cede, Sportrecht in Pürgy (Hrsg), Das Recht der Länder Band II/1 (2012) 655 (662).

¹⁰ Vgl Stolzlechner, Zur rechtlichen Behandlung von Sportanlagen (2002) 39.

¹¹ Als einziges Landes-Sportgesetz.

¹² Cede, Sportrecht 668.

1.6 Die Auswirkungen des bundesstaatlichen Kumulationsprinzips

Die bundesstaatliche Kompetenzverteilung in Gesetzgebung und (Hoheits-) Verwaltung ist hauptsächlich in den Art 10, 11, 12 und 15 B-VG geregelt. Die Bundeskompetenzen werden nach dem Enumerationsprinzip aufgelistet und alle Angelegenheiten, die nicht dem Bund zugewiesen sind, verbleiben infolge der Generalklausel des Art 15 Abs 1 B-VG zur Gesetzgebung und Vollziehung im selbstständigen Wirkungsbereich der Länder.¹³

Bei der Errichtung von Sportstätten handelt es sich um eine sog Querschnittsmaterie, die kompetenzrechtlich verschiedenen Regelungen (Bundes- und Landesrecht) unterworfen ist. Nach der Gesichtspunktetheorie wird je nach Aspekt (baurechtlich, wasserrechtlich, naturschutzrechtlich,..) die Zuständigkeit des Bundes- oder Landesgesetzgebers begründet, sodass es keine einheitliche Regelungszuständigkeit gibt.¹⁴ Dadurch kommt es zwangsläufig zu einer Anhäufung von Rechtsvorschriften, die verschiedene Behörden zu ein und demselben Sachverhalt anzuwenden haben.¹⁵ Für den/die Genehmigungswerber/in einer Sportstätte hat dieses Kumulationsprinzip zur Folge, unabhängig voneinander eine Vielzahl erforderlicher Bewilligungen einholen zu müssen, die jeweils unter unterschiedlichen Gesichtspunkten der Behandlung verschiedener Gesetzgeber unterliegen.¹⁶

Im Betriebsanlagenrecht wurde wegen der „Kompetenzaufsplitterung“ und den dadurch erforderlichen Mehrfachgenehmigungen für die Errichtung einer Betriebsanlage seitens der Wirtschaft ein einheitliches Anlagenrecht gefordert.¹⁷ In diese Richtung geht § 356b Abs 1 GewO, nach dem bei genehmigungspflichtigen gewerblichen BA bestimmte Bewilligungen nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften entfallen. § 356b Abs 2 GewO statuiert eine Koordinierungspflicht der gewerblichen Behörden mit jenen Behörden, die für Genehmigungen nach anderen mitanzuwendenden Rechtsvorschriften zuständig sind (zB Baubehörde). Trotz diverser GewO-Novellen ist das Ziel der Vereinheitlichung des Anlagenrechts noch nicht erreicht.

Im Gegensatz dazu ist das sportstättenrechtliche Anlagengenehmigungsverfahren noch in keinem Bundesland vorgesehen. In Vorarlberg bestehen zumindest Ansätze eines solchen

¹³ Vgl ua *Adamovich/Funk/Holzinger/Frank*, Österreichisches Staatsrecht² Band 1: Grundlagen (2011) Rz 19.003.

¹⁴ Zur Gesichtspunktetheorie vgl zB *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ (2015) Rz 297; *Berka*, Lehrbuch Verfassungsrecht² (2008) Rz 434.

¹⁵ Vgl *Adamovich/Funk/Holzinger/Frank*, Staatsrecht² Rz 19.074; *B. Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht⁵ (2017) Rz 161.

¹⁶ Vgl VwGH 5.4.2004, 2000/10/0178.

¹⁷ Vgl *Potacs*, Gewerbliches Betriebsanlagenrecht in *Holoubek/Potacs* (Hrsg), Öffentliches Wirtschaftsrecht³ Band 2 (2013) 839 (842 f).

Verfahrens. Gem § 3 Abs 1 und 2 VlbG SportG hat der/die Inhaber/in spätestens vier Wochen vor Inbetriebnahme die Sportstätte anzuzeigen, wobei er/sie einzig und allein für die körperliche Sicherheit zu sorgen hat, bei deren Fehlen der/die Bürgermeister/in als zuständige Behörde¹⁸ die Benützung zu untersagen hat. Auf den Belästigungsschutz der Nachbar/inne/n wird nicht eingegangen¹⁹, was zu einer Rechtslücke führt, die im Zuge der Entwicklung eines umfassenderen sportrechtlichen Anlagengenehmigungsverfahrens (etwa analog zum gewerblichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren gem §§ 74 ff GewO) geschlossen werden könnte.²⁰

Nachdem die Bezirkshauptmannschaft gem § 8 Abs 5 lit b zweiter Satz ÜG 1920²¹ sowohl die Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung als auch die der Landesverwaltung zu führen haben, sind sie idR zentrale Anlaufstelle im Genehmigungsverfahren für Sportstätten. Im Gegensatz zum Betriebsanlagengenehmigungsverfahren, wo sie als „one stop shops“²² bezeichnet werden, gibt es im SportG zwar keine konkrete Rechtsnorm wie in der GewO, die auf Genehmigungen nach verschiedenen Verwaltungsvorschriften und einer etwaigen Koordinierungspflicht (zB mit Gemeinden als Baubehörden) detailliert Bezug nimmt. Dennoch kann es zu einer Koordination bzw Verbindung von Verfahren nach dem in § 39 Abs 2a AVG²³ festgelegten Grundsatz der Verfahrensökonomie kommen.²⁴ In so einem verbundenen Verfahren hat die Behörde gem § 58a AVG²⁵ für alle erforderlichen Bewilligungen grundsätzlich einen einzigen Bescheid zu erlassen, dessen Spruch sich „nach den jeweils angewendeten Verwaltungsvorschriften in Spruchpunkte“ gliedert.

In Vorarlberg werden konzentrierte Verwaltungsverfahren nicht erst seit der Verwaltungsreform 2001 sondern schon seit Jahrzehnten durchgeführt, und das Ländle war damit Vorreiter gegenüber allen anderen Bundesländern.²⁶ Heute stellt die gemeinsame Verhandlung im Anlagengenehmigungsverfahren den Regelfall dar.²⁷

¹⁸ § 11 Abs 1 VlbG SportG.

¹⁹ Soweit er nicht unter Baurecht fällt.

²⁰ *Stolzlechner*, Sportanlagen 37 ff.

²¹ BGBl 1920/2 idGF.

²² Siehe dazu *Thienel*, „One-stop-shop“ und Zuständigkeitskonkurrenzen, wbl 2002, 249 ff.

²³ Durch das Verwaltungsreformgesetz 2001, BGBl I 65/2002 eingefügt worden.

²⁴ *B. Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht Rz 162.

²⁵ Durch das Verwaltungsreformgesetz 2001 eingefügt worden.

²⁶ Vgl *Köpfle*, Vorarlberg in *Bußjäger* (Hrsg), Verwaltungsmodernisierung in den Ländern 2000-2010 (2011) 169 (186).

²⁷ *Bußjäger*, Verwaltungsmodernisierung 47.

2 Maßgebliche landesrechtliche Normen

2.1 Raumordnungsrecht

2.1.1 Allgemeines

Eine allgemein gültige Definition des Begriffes „Raumordnung“ ist auf gesetzlicher Ebene nicht vorhanden. Der VfGH hat die Raumordnung als *„die planmäßige und vorausschauende Gestaltung eines bestimmten Gebietes in Bezug auf seine Bebauung, insbesondere für Wohn- und Industriezwecke einerseits und für die Erhaltung von im Wesentlichen unbebauten Flächen andererseits“* bezeichnet.²⁸ In der Literatur versteht man darunter *„die Gesamtheit der staatlichen Akte hoheitlicher und nicht hoheitlicher Art, die darauf abzielen, den Staatsraum oder Teile hiervon nach bestimmten politischen Zielvorstellungen, insbesondere im Sinne wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Leitlinien, zu gestalten.“*²⁹

Während wirtschaftliche Tätigkeiten von Gebietskörperschaften in Ausübung ihrer Privatrechte zu den nichthoheitlichen Maßnahmen zählen³⁰, handelt es sich bei hoheitlichen Maßnahmen um verbindliche behördliche Anordnungen in Vollziehung des öffentlichen Rechts.³¹

Innerhalb der hoheitlichen Raumordnung wird zwischen der Festlegung bestimmter Raum- und Bodennutzungsarten (Widmungen) und Akten ohne Widmungscharakter unterschieden. Unter Raumplanung versteht man jene hoheitlichen Bodennutzungsregelungen, die Planungscharakter aufweisen³², wozu neben der sonstigen Bodennutzungsplanung (zB auf dem Gebiet des Eisenbahnverkehrs, der Luft- und Schifffahrt, des Berg- und Forstwesens oder des Wasserrechts) die Bauplanung (Flächenwidmungspläne, Bebauungspläne) zählt.³³ Im Unterschied zur zukunftsgerichteten Natur der Raumplanung ist der Begriff „Raumordnung“ somit weiter, indem er auch beschreibende, konservierende, nichtplanerische Maßnahmen enthält.³⁴ Diese Differenzierung spielt in der Rechtspraxis

²⁸ VfSlg 1954/2674.

²⁹ Vgl Rill/Schäffer, Die Rechtsnormen für die Planungs koordinierung seitens der öffentlichen Hand auf dem Gebiete der Raumordnung (1975) 15.

³⁰ Diese Arbeit konzentriert sich va auf die hoheitlichen Maßnahmen.

³¹ Vgl Schindegger, Raum. Planung. Politik. (1999) 32.

³² Schematische Darstellung in Adamovich/Funk, Allgemeines Verwaltungsrecht³ (1987) 197.

³³ Rill/Schäffer, Planungs koordinierung 17 ff.

³⁴ Vgl Hauer, Planungsrechtliche Grundbegriffe und verfassungsrechtliche Vorgaben in Hauer/Nußbaumer (Hrsg), Österreichisches Raum- und Fachplanungsrecht (2006) 1 (4).

jedoch keine große Rolle, ua weil jeder planerische Akt der Raumordnung insoweit nicht nur zukunftsgerichtet ist, als er von faktischen und natürlichen Gegebenheiten abhängig ist.³⁵

Die Raumplanung wird in Positivplanung, welche zur vorgesehenen Nutzung der planunterworfenen Fläche bzw des planunterworfenen Raumes verpflichtet, und Negativplanung unterteilt. Bei letzterer sind zwar nur bestimmte Nutzungen erlaubt, die planunterworfenen Flächen und Räume müssen aber nicht genutzt werden (beispielsweise das Flächenwidmungsrecht der Gemeinden).³⁶

2.1.2 Kompetenzrechtliche Aspekte

Soweit nicht einzelne planende Maßnahmen nach Art 10 bis 12 B-VG ausdrücklich in die Kompetenz des Bundes fallen (dabei handelt es sich um sogenannte Fachplanungskompetenzen, vor allem auf den Gebieten des Eisenbahn-, Berg- und Forstwesens sowie des Wasserrechts)³⁷, ist Raumplanung gem der Generalklausel des Art 15 Abs 1 B-VG Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Zu dieser allgemeinen Raumplanungszuständigkeit kommen noch die Fachplanungszuständigkeiten der Länder, ua in den Bereichen Naturschutz und Straßenwesen (ausgenommen Bundesstraßen), hinzu. Somit stellt die Raumordnung eine typische Querschnittsmaterie dar.³⁸

Da die Planungskompetenzen von Bund und Ländern gleichrangig zueinanderstehen, muss die gesetzgebende Gebietskörperschaft auf die jeweils andere bei der Umsetzung ihrer Ziele Rücksicht nehmen. Neben dem in der Rsp des VfGH entwickelten Berücksichtigungsprinzip³⁹ wird die erforderliche Koordination durch freiwillige Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern erfüllt.⁴⁰ Zu den Koordinationsinstrumenten zählt ua die Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK), die 1971 gegründet wurde. Sie setzt sich aus Vertreter/inne/n von Bund, Ländern und Gemeinden zusammen und dient als informelles Gremium zur Abstimmung der jeweiligen Interessen.⁴¹ Besondere Bedeutung für die Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften haben außerdem die Vereinbarungen nach Art 15a B-VG zwischen Bund und Ländern oder Ländern untereinander

³⁵ Vgl *Klaushofer*, Raumordnungsrecht in *Pürgy* (Hrsg), Das Recht der Länder II/2 (2012) 827 (833).

³⁶ MwN *Hauer*, Planungsrechtliche Grundbegriffe 5.

³⁷ VfSlg 1954/2674, 1982/9543; detaillierte Auflistung der Raumplanungskompetenzen des Bundes in *Adamovich/Funk*, Allgemeines Verwaltungsrecht³ 198; *Pernthaler*, Raumordnung und Verfassung (3) (1990) 62 ff.

³⁸ *Adamovich/Funk*, Allgemeines Verwaltungsrecht³ 197 f.

³⁹ VfSlg 1984/10.292, 1998/15.552.

⁴⁰ Vgl *Lienbacher*, Raumordnungsrecht in *Bachmann/Baumgartner/Feik/Fuchs/Giese/Jahnel/Lienbacher* (Hrsg), Besonderes Verwaltungsrecht¹¹ (2016) 483 (492 f).

⁴¹ Näher dazu *Klaushofer*, Raumordnungsrecht 849 mit Hinweis auf die Geschäftsordnung; abrufbar unter <https://www.oerok.gv.at> (zuletzt abgerufen am 2.5.2018).

gewonnen.⁴² Als Beispiel für letzteres gilt die Vereinbarung zwischen den Ländern Vorarlberg und Tirol über die Feststellung des Verlaufes der gemeinsamen Landesgrenze und der Instandhaltung der Grenzzeichen⁴³, welche von beiden Ländern im Anhang an ein entsprechendes Gesetz kundgemacht wurde.⁴⁴

2.1.3 Abgrenzung zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde

Im Gegensatz zur überörtlichen Raumplanung (in Form von Raumordnungs-, Entwicklungsprogrammen usw), die Bund und Ländern obliegt (allenfalls unter Heranziehung der Gemeinde im übertragenen Wirkungsbereich)⁴⁵, sind die Gemeinden gem Art 118 Abs 3 Z 9 B-VG im eigenen Wirkungsbereich zur Vollziehung der örtlichen Raumplanung zuständig. Dabei bedienen sie sich kommunaler Raumordnungsprogramme (örtlicher Entwicklungskonzepte) sowie Flächenwidmungs- und Bebauungspläne, die allesamt in Form von Verordnungen ergehen und sich an den übergeordneten Planungsakten des Bundes und des jeweiligen Landes (bzw der Gemeinde) zu orientieren haben.⁴⁶

Örtliche Entwicklungskonzepte geben analog zu den Landesraumordnungsprogrammen planerische Grundsätze und Leitlinien vor. Das zentrale Planungsinstrument auf Gemeindeebene stellt der Flächenwidmungsplan dar, der für das gesamte Gebiet die Widmungskategorien festlegt. Die bauliche Nutzung der nach Maßgabe des Flächenwidmungsplans vorwiegend als Bauland eingestuften Liegenschaften⁴⁷ ist im Bebauungsplan festgelegt.⁴⁸

2.1.4 Vorarlberger Raumplanungsgesetz⁴⁹

Wie bereits erwähnt, werden die Begriffe „Raumordnung“ und „Raumplanung“ in der Rechtspraxis synonym verwendet, weshalb sich die einzelnen Landesgesetze terminologisch

⁴² Vgl *Pernthaler*, Raumordnung und Verfassung 1 (1995) 214 f; *Pernthaler*, Raumordnung und Verfassung (3) 227.

⁴³ Damals noch beruhend auf den mittlerweile außerkraftgetretenen Art 107 B-VG.

⁴⁴ Tir LGBl 1968/7 u VlbG LGBl 1967/53 idGF; vgl *Pernthaler*, Raumordnung und Verfassung (3) 274 f.

⁴⁵ *Hauer*, Planungsrechtliche Grundbegriffe 11.

⁴⁶ *Adamovich/Funk*, Allgemeines Verwaltungsrecht³ 201 f.

⁴⁷ Daneben gibt es aber auch zB landwirtschaftliche Zweckbauten im „Grünland“; siehe *Adamovich/Funk*, Allgemeines Verwaltungsrecht³ 202.

⁴⁸ Zur genaueren Beschreibung der örtlichen Raumordnung siehe *Klaushofer*, Raumordnungsrecht 854 ff.

⁴⁹ LGBl 1996/39 idGF.

unterscheiden. Während die meisten Bundesländer Raumordnungsgesetze erlassen haben⁵⁰, bezeichnet man diese in Vorarlberg und im Burgenland als Raumplanungsgesetze.⁵¹

2.1.4.1 Allgemeines und überörtliche Raumplanung

Zunächst ist entsprechend dem Gebot der Rücksichtnahme festgelegt, dass das VlbG Raumplanungsgesetz nur für Angelegenheiten gilt, in denen weder die Gesetzgebung noch die Vollziehung Bundessache ist (§ 1 Abs 2). In § 2 sind die Raumplanungsziele definiert, wobei gem Abs 2 vor allem die nachhaltige Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen der Menschen, die Erhaltung der Vielfalt von Natur und Landschaft sowie der bestmögliche Ausgleich der sonstigen Anforderungen an das Gebiet angestrebt werden. Diese Ziele sind bei der Raumplanung gemeinsam mit allen berührten Interessen im Sinne des Gesamtwohles der Bevölkerung gegeneinander abzuwägen (§ 3).

Gem § 6 Abs 1 hat die Landesregierung zur Erreichung der Raumplanungsziele durch Verordnung die erforderlichen Landesraumpläne zu erlassen, denen in Vollziehung von Landesgesetzen erlassene Verordnungen und Bescheide grundsätzlich nicht widersprechen dürfen (§ 7 Abs 1). Die Vorarlberger Landesregierung hat basierend auf dieser Bestimmung und aufgrund des überörtlichen Interesses Landesraumpläne betreffend die „Blauzone“⁵², „Grünzone“⁵³ und solche für Einkaufszentren erlassen.⁵⁴

2.1.4.2 Örtliche Raumplanung

Genauere Bestimmungen über die räumlichen Entwicklungskonzepte (REK), die die einzelnen Gemeindevertretungen als Grundlage für die Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung erstellen sollen, sind in § 11 festgelegt. In Vorarlberg haben zahlreiche Gemeinden REK beschlossen.⁵⁵

In den §§ 12 bis 27 ist der Flächenwidmungsplan geregelt, der von den Gemeindevertretungen durch Verordnung zu erlassen ist, wobei gleichzeitig die überörtliche

⁵⁰ In der Bundeshauptstadt sind Stadtentwicklung und Stadtplanung ausnahmsweise im Rahmen der Bauordnung für Wien geregelt.

⁵¹ Schindegger, Raum. Planung. Politik. 33.

⁵² LGBl 2014/1.

⁵³ LGBl 1977/8, 1977/9.

⁵⁴ Siehe

http://www.vorarlberg.at/vorarlberg/bauen_wohnen/bauen/raumplanung/weitereinformationen/instrumenteundverfahren/landesraumplaene/landesraumplaene.htm (zuletzt abgerufen am 2.5.2018).

⁵⁵ Zur Übersicht

http://www.vorarlberg.at/vorarlberg/bauen_wohnen/bauen/raumplanung/weitereinformationen/instrumenteundverfahren/raeumlichesentwicklungsko/raeumlicheentwicklungskon/raeumlicheentwicklungskon.htm (zuletzt abgerufen am 2.5.2018).

Raumplanung berücksichtigt werden muss (§ 12 Abs 1 und 3).⁵⁶ Gem § 12 Abs 2 können als Widmungen ausschließlich Bauflächen (§ 13), Bauerwartungsflächen (§ 17), Freiflächen (§ 18), Verkehrsflächen (§ 19) und Vorbehaltsflächen (§ 20) festgelegt werden.

Zur Errichtung von Sportanlagen können Bauflächen herangezogen werden, die sich in Kern-, Wohn-, Misch- und Betriebsgebiete unterteilen. Ausgenommen letzterer, die für Betriebsanlagen bestimmt sind, hängt die Zulässigkeit einer Baumaßnahme im Wesentlichen davon ab, ob der jeweilige Charakter des Gebiets gestört wird (§ 14). Gem § 16b können die Gemeindevertretungen bezüglich der Errichtung von Sportstätten, die für mehr als 150 Besucher/innen ausgelegt sind, Verordnungen erlassen und dadurch von einer Widmung als besondere Fläche gem Abs 5 abhängig machen.

In der Praxis werden Sportanlagen aber zum größten Teil außerhalb bebauten Gebietes errichtet, wo Freiflächen überwiegen. Diese müssen dann gem § 18 Abs 2 und 4 in entsprechende Sondergebiete für Sportanlagen umgewidmet werden, wobei der vorgesehene Widmungszweck in der Widmung anzuführen ist.

Der Bebauungsplan ist in den §§ 28 bis 38 näher definiert. Er ist von der jeweiligen Gemeindevertretung zu erlassen, wenn es eine zweckmäßige Bebauung erfordert, wobei er weder dem Landesraumplan noch dem Flächenwidmungsplan widersprechen darf (§ 28 Abs 1 und 2).

In § 60 wird schließlich darauf hingewiesen, dass die Gemeinde hinsichtlich der in diesem Gesetz geregelten Aufgaben fast ausschließlich im eigenen Wirkungsbereich handelt.

2.2 Baurecht

2.2.1 Allgemeines und kompetenzrechtliche Aspekte

Im Gegensatz zum privaten Baurecht, das ua Eigentumsverhältnisse und Vertragsbeziehungen zum Inhalt hat, enthält das öffentliche Baurecht hauptsächlich Regelungen, die die Sicherheit und einwandfreie technische, sanitäre und hygienische Beschaffenheit von Bauten garantieren sollen.⁵⁷

Da Angelegenheiten des Baurechts gem Art 15 Abs 1 B-VG „nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen“

⁵⁶ Zur Bindung der örtlichen Raumplanung an überörtliche Interesse vgl auch VfSlg 1985/10.399, 1988/11.626.

⁵⁷ Vgl Jahnelt, Baurecht in Bachmann et al, Besonderes Verwaltungsrecht¹¹ 517 (520).

sind, verbleiben „*sie im selbständigen Wirkungsbereich der Länder*“. Wie in Kapitel 1.5 bereits erwähnt, können bestimmte Sachverhalte unter Einhaltung des Berücksichtigungsprinzips nach verschiedenen Gesichtspunkten geregelt werden (Gesichtspunktetheorie), sodass es zu einer Kumulierung von Bundes- und Landesregelungen (Kumulationsprinzip) kommen kann. Im Baurecht gibt es nach ständiger Rsp des VfGH Ausnahmen von diesen Prinzipien, insbesondere in Form von Bundeskompetenzen nach Art 10 Abs 1 B-VG (ua Bauten und Anlagen, die dem Zweck des Eisenbahnverkehrs bzw der Luft- und Schifffahrt dienen).⁵⁸ Diese erstrecken sich auch auf baurechtliche Gesichtspunkte und schließen damit eine Länderzuständigkeit auf diesem Gebiet aus.⁵⁹

2.2.2 Abgrenzung zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde

Die örtliche Baupolizei ist nach Art 118 Abs 3 Z 9 B-VG ausdrücklich Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden. Gem Art 118 Abs 2 umfasst er alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interessen der Gemeinschaft liegen und innerhalb der örtlichen Grenzen besorgt werden können. Bauvorhaben, die sich über zwei oder mehrere Gemeinden erstrecken, können von den Gemeindebehörden somit nicht im eigenen Wirkungsbereich besorgt werden.⁶⁰

2.2.3 Vorarlberger Baugesetz⁶¹

2.2.3.1 Allgemeine Vorschriften und Verfahren

Gem § 1 gilt das VlbG Baugesetz prinzipiell für alle Bauvorhaben außer für jene, die in lit a bis l aufgelistet sind. Abs 2 weist auf das Berücksichtigungsprinzip hin. In § 2 sind die einzelnen baurechtlichen Begriffe definiert. Demnach ist ein Bauvorhaben ua „*die Errichtung, die Änderung oder der Abbruch eines Bauwerks*“ (lit e), worunter die Errichtung einer Sportstätte subsumiert werden kann. Der Begriff „Bauwerk“ wird nämlich definiert als „*Anlage, zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind und die mit dem Boden in Verbindung steht*“ (lit f), wodurch fahrbare und transportable Anlagen ausgeschlossen werden.⁶²

Die einzelnen Bebauungsvorschriften sind in den §§ 3 bis 9 aufgelistet, wovon einige in Kapitel 2.2.3.2 noch näher erörtert werden.

⁵⁸ VfSlg 1951/2192, 1954/2685, 1968/5672, 1992/13.234.

⁵⁹ Vgl Tolar, Baurecht in *Pürgy*, Das Recht der Länder II/2 765 (771 f).

⁶⁰ Vgl hierzu VfSlg 1966/5430, 1974/7355.

⁶¹ LGBl 2001/52 idgF.

⁶² MwN vgl *Germann/Fend*, Das Vorarlberger Baugesetz³ (2016) 29.

Auf Stellplätze und -flächen für Kraftfahrzeuge bzw Fahrräder wird insoweit Bezug genommen, als die Landesregierung durch Verordnung eine Mindest- und Höchstzahl festlegen kann (§§ 12 Abs 2 und 8, 13a Abs 1), aufgrund dessen sie die Stellplatzverordnung⁶³ erlassen hat. Hinsichtlich Kraftfahrzeuge müssen Stellplätze (ausgenommen auf öffentlichen Verkehrsflächen) in einer Entfernung von höchstens 200 Meter vom Baugrundstück vorhanden sein, wobei die erforderlichen Zu- und Abfahrten miteinbezogen werden (§ 12 Abs 1).

Aufgrund des § 15 Abs 3, 4 und 5 wurde die Bautechnikverordnung (BTV)⁶⁴ erlassen, die die allgemeinen bautechnischen Anforderungen (mechanische Festigkeit und Standsicherheit; Brandschutz; Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz; Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit; Schallschutz; Energieeinsparung und Wärmeschutz) näher beschreibt. Gemeinsam mit § 16 regelt das Bauproduktegesetz⁶⁵ die zu verwendenden Bauprodukte. Ob der Schutz des Orts- und Landschaftsbildes durch ein zu errichtendes Bauwerk (bzw eine zu errichtende Sportanlage) gem § 17 gewahrt bleibt, unterliegt im Zweifel der Beurteilung eines Sachverständigengutachtens.⁶⁶

In den §§ 18 bis 20 wird zwischen bewilligungspflichtigen, anzeigepflichtigen und freien Bauvorhaben unterschieden, wobei eine geplante Sportstättenerrichtung gem § 18 Abs 1 und 3 einer Baubewilligung bedarf.

Der/Die Antragswerber/in hat die zu erteilende Baubewilligung schriftlich zu beantragen und gleichzeitig die erforderlichen Pläne, Beschreibungen und Nachweise anzuschließen (§§ 21 bis 24 iVm der Verordnung der LReg über die Baueingabe⁶⁷). Im Falle der Unvollständigkeit der notwendigen Unterlagen hat die Behörde dem Antragsteller gem § 13 Abs 3 AVG aufzutragen, den Mangel binnen angemessener Frist zu beheben. In der Praxis ist es jedoch üblich, dass eine mündliche Verhandlung von der Baubehörde auch dann anberaumt wird, wenn Bau- oder Lagepläne des Projekts fehlen.⁶⁸

⁶³ LGBl 2013/24.

⁶⁴ LGBl 2012/84, 2014/53, 2015/29.

⁶⁵ LGBl 2014/3.

⁶⁶ *Germann/Fend*, Das Vorarlberger Baugesetz 119; siehe dazu § 50a VlbG Baugesetz iVm der Verordnung der LReg über Bauvorhaben, die Interessen des Schutzes des Orts- und Landschaftsbildes besonders berühren können LGBl 2008/41.

⁶⁷ LGBl 2001/62, 2007/84, 2012/85, 2014/54.

⁶⁸ Vgl *Hauer*, Der Nachbar im Baurecht (2008) 95 f.

Gem § 28 Abs 1 bis 3 VlbG BauG hat die Baubehörde ehestmöglich über den Antrag zu entscheiden⁶⁹ und allenfalls unter Vorschreibung von Befristungen, Auflagen oder Bedingungen (§ 29) eine Bewilligung zu erteilen, wenn die Vorschriften des Bau- und Raumplanungsrechts eingehalten werden sowie keine öffentlichen Interessen verletzt werden. Die Erlassung des Baubescheides kann auch mündlich erfolgen, indem er von der Behörde verkündet wird, woraufhin eine Beurkundung am Schluss der Verhandlungsschrift bzw in einer besonderen Niederschrift erfolgen muss.⁷⁰ Wird die Ausführung des Bauvorhabens nicht innerhalb von drei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft begonnen, erlischt die Baubewilligung (§ 31).

Sind rechtmäßig errichtete Sportanlagen allgemein zugänglich und für mindestens 75 Besucher/innen ausgelegt, kann die Behörde in bestimmten Fällen nachträglich Bedingungen und Auflagen vorschreiben sowie Anordnungen treffen, die das Bauvorhaben in seinem Wesen verändern (§ 49 Abs 1 und 2).⁷¹

Die Behördenzuständigkeit ist in § 50 geregelt. Gem Abs 1 ist der/die Bürgermeister/in derjenigen Gemeinde, in der sich das Baugrundstück befindet, Behörde erster Instanz. Erstreckt sich das Bauvorhaben auf zwei oder mehrere Gemeinden (Abs 2 lit a) oder bezieht es Grundflächen an der Staatsgrenze mit ein (lit c), ist die jeweilige Bezirkshauptmannschaft erstinstanzlich zuständig. Der Hintergrund dieser besonderen Bestimmung bezüglich grenznaher Grundstücke liegt darin, dass die Republik Österreich Staatsverträge mit den benachbarten Ländern Liechtenstein, Deutschland und der Schweiz geschlossen hat, welche die gemeinsamen Staatsgrenzen einer besonderen Regelung unterwerfen. Die Zuständigkeit der BH wird ebenfalls begründet, wenn in das Ermittlungsverfahren Grundflächen einzubeziehen sind, die in zwei oder mehreren Gemeinden liegen (lit b, zB wenn das Grundstück eines/einer Nachbar/i/n in einer anderen Gemeinde liegt), oder es sich um ein Bauvorhaben im Bodensee⁷² handelt (lit d). Außerdem können ihr im Rahmen der Übertragungsverordnung⁷³ die Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf Antrag der betroffenen Gemeinden übertragen werden.⁷⁴

⁶⁹ Gem § 73 Abs 1 AVG, BGBl 1991/51 hat die Behörde spätestens sechs Monate nach Einlangen des Antrags einen Bescheid zu erlassen.

⁷⁰ *Germann/Fend*, Das Vorarlberger Baugesetz 178 f mit Verweis auf §62 Abs 2 AVG.

⁷¹ *Germann/Fend*, Das Vorarlberger Baugesetz 240 ff.

⁷² Zuständigkeit der BH Bregenz.

⁷³ LGBI 2004/11 idgF.

⁷⁴ *Germann/Fend*, Das Vorarlberger Baugesetz 250 ff.

2.2.3.2 Die Stellung des/der Nachbar/i/n im Bauverfahren

Als Nachbar/in iSd VlbG Baugesetzes gilt der/die Eigentümer/in oder Bauberechtigte eines mit dem Baugrundstück in einem räumlichen Naheverhältnis stehenden fremden Grundstücks, der/die mit Auswirkungen des geplanten Bauwerks oder der geplanten sonstigen Anlage bzw deren vorgesehener Benützung zu rechnen hat (§ 2 Abs 1 lit k).

Im Allgemeinen können Parteien im Verfahren lediglich die Verletzung subjektiver Rechte vorbringen.⁷⁵ Parteistellung und Mitspracherechte hat der/die Nachbar/in allerdings nur im Verfahren zur Entscheidung über den Bauantrag⁷⁶. Er/Sie kann die Verletzung eines subjektiven Rechts durch rechtzeitige und zulässige Einwendungen (Behauptung einer Rechtsverletzung in Bezug auf ein bestimmtes Recht) geltend machen, ohne die er/sie jedoch seine/ihre Parteistellung verliert.⁷⁷ Durch welche Bauvorschriften er/sie konkret in seiner/ihrer Rechtssphäre berührt werden könnte, ist in § 26 taxativ aufgezählt:⁷⁸

Die Beschaffenheit des benachbarten Baugrundstücks darf im Großen und Ganzen keine Gefahrenquelle für dessen Nachbar/inne/n verursachen oder erzeugen (lit a iVm § 4 Abs 4). Weiters kann der/die Nachbar/in die Einhaltung der Abstandsflächen, Mindestabstände und Abstandsnachsicht geltend machen, soweit sie seinem/ihrer Schutz dienen (lit b iVm §§ 5 bis 7), sowie Einwendungen gegen auf seinem/ihrer Grundstück zu erwartende Immissionen erheben (lit c und d iVm § 8). Schließlich hat er/sie bei nicht mehr als 20 Meter entfernten Bauwerken Anspruch darauf, dass der Bebauungsplan hinsichtlich Baugrenze, Baulinie und Höhe des Bauwerks eingehalten wird (lit e).

2.3 Naturschutzrecht

2.3.1 Allgemeines und kompetenzrechtliche Aspekte

Eine allgemeine Definition des Rechtsbegriffes „Naturschutz“ ist in Österreich nicht vorhanden. In der Bundesverfassung fehlt er gänzlich und ist daher von der Generalklausel des Art 15 Abs 1 B-VG umfasst. Gesetzgebung und Vollziehung sind demnach den Ländern

⁷⁵ Vgl VwGH 21.9.2007, 2007/05/0183.

⁷⁶ *Germann/Fend*, Das Vorarlberger Baugesetz 171.; VwGH 24.10.1985, 85/06/0163; 9.6.1994, 92/06/0231.

⁷⁷ Vgl § 42 Abs 1 AVG; *Germann/Fend*, Das Vorarlberger Baugesetz 172f; VwGH 23.2.1995, 93/06/0087; 18.12.2008, 2008/06/0178.

⁷⁸ Zu den subjektiv öffentlichen Nachbarrechten siehe *Illedits/Illedits-Lohr*, Nachbarrecht kompakt³ (2013) 26 ff.

zugewiesen, soweit eine bestimmte Materie nicht ausdrücklich dem Bund obliegt (zB Grundwasserschutz im Rahmen des Wasserrechts⁷⁹ oder Schutz des Waldes im Forstwesen).⁸⁰

Größtenteils handelt es sich beim Naturschutzrecht um Rechtsvorschriften, die die Regelung des Naturschutzes in besonders geschützten Gebieten, im Wirkungsgefüge der Natur, hinsichtlich des sogenannten Artenschutzes sowie iVm dem allgemeinen Landschaftsschutz zum Inhalt haben.⁸¹

2.3.2 Abgrenzung zu Bundeskompetenzen

Grundsätzlich kann jeder Lebenssachverhalt infolge des Kumulationsprinzips als Ausfluss der Gesichtspunktetheorie auch naturschutzrechtlichen Regelungen unterworfen werden. Es gibt aber Teilbereiche vor allem des Umweltrechts, ua das Wasserrecht und Forstrecht sowie die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)⁸², aber auch den Denkmalschutz, die in den Kompetenzbereich des Bundes fallen (Art 10 bis 12 B-VG), was in bestimmten Fällen zu Abgrenzungsschwierigkeiten führt. Durch das Berücksichtigungsprinzip⁸³ haben Bund und Länder bei der Gesetzgebung die Interessen der jeweils anderen Gebietskörperschaft zu achten und mit den eigenen abzuwägen. Die Berücksichtigung des Naturschutzes erfolgt in Bundesgesetzen oft mittels Hereinnahme öffentlicher Interessen⁸⁴, welche die Pflicht zur Vorschreibung entsprechender Auflagen auslösen, ohne ein echtes Genehmigungskriterium darzustellen.⁸⁵

2.3.3 Abgrenzung zu Landeskompetenzen

Sowohl das Naturschutzgesetz (NSchG) als auch die Bau- und Raumordnung werden auf landesrechtlicher Ebene geregelt. Während das Natur- und Landschaftsbild vom NSchG geschützt wird, schützt die Bauordnung das Ortsbild. Da jedoch das NSchG von der „normalen“ Landesverwaltung vollzogen wird und das Bau- und Raumordnungsrecht zum größten Teil in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt⁸⁶, kann es zu Zuständigkeitskonflikten beim Vollzug der Bestimmungen kommen.⁸⁷

⁷⁹ VwGH 9.9.1996, 94/10/0004.

⁸⁰ Vgl Mayer/Muzak, B-VG Kurzkommentar⁵ (2015) 52 f.

⁸¹ Vgl Bußjäger, Österreichisches Naturschutzrecht (2001) 23.

⁸² Allesamt in Kapitel 3 dieser Arbeit behandelt.

⁸³ Vgl Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht¹¹ (2016) Rz 284 ff.

⁸⁴ Vgl zB § 105 Abs 1 lit f WRG; § 17 Abs 4 ForstG.

⁸⁵ Vgl Köhler, Naturschutzrecht² (2016) 18 f.

⁸⁶ Siehe Art 118 Abs 3 Z 9 B-VG.

⁸⁷ Vgl Köhler, Naturschutzrecht in Pürgy, Das Recht der Länder II/2 1 (8 f); vgl VfSlg 1996/14.599.

Schließlich ist in Art 7 Abs 6 der Vorarlberger Landesverfassung der Schutz der Umwelt, insbesondere auch der Natur und Landschaft, als Staatszielbestimmung verankert und durch Erlassung entsprechender Vorschriften umzusetzen.⁸⁸

2.3.4 Abgrenzung zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde

Natur- und landschaftsschutzrechtliche Angelegenheiten können auch von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich erledigt werden.⁸⁹ Dabei handelt es sich aber in der Praxis nur um Angelegenheiten von geringer Bedeutung, welche gem Art 118 Abs 2 B-VG selbstständig und ohne Weisungen von Bundes- oder Landesorganen besorgt werden.⁹⁰

2.3.5 Vorarlberger Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (GNL)⁹¹

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung sind in § 2 beschrieben, indem auf die nachhaltige Sicherung des Naturhaushaltes, der Naturgüter, der Tier- und Pflanzenwelt sowie der Natur und Landschaft im Speziellen hingewiesen wird. Zum einen müssen die Länder und Gemeinden der Zielbestimmung entsprechend ihre Aufgaben wahrnehmen, zum anderen ist jede/r einzelne Bürger/in für ein naturverträgliches Verhalten verantwortlich (§§ 3 und 4).

Für die Errichtung von Sportstätten sind besonders die §§ 23 bis 25 relevant, welche besondere Schutzregelungen für ökologisch sensible Alpinregionen und Feuchtgebiete enthalten.⁹² Gem § 23 sind im Bereich von Gletschern jegliche Natur- und Landschaftsveränderungen untersagt. In der Alpinregion bedürfen maschinell durchgeführte Geländeänderungen (im Ausmaß von über 100 m²) sowie die Errichtung von Bauwerken einer naturschutzrechtlichen Bewilligung, was vor allem für die Erschließung von Schigebieten von Bedeutung ist. Im Bereich von Seen und fließenden Gewässern gilt ein 50 m breiter Uferstreifen (beim Bodensee 500 m) bzw ein 10 m breiter Geländestreifen, auf dem Sportanlagen nur mit entsprechender Bewilligung errichtet werden dürfen. (§ 24). Auwälder und Moore, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden, sowie landwirtschaftlich genutzte

⁸⁸ Eine ähnliche Staatszielbestimmung enthält auf Bundesebene das BVG über den umfassenden Umweltschutz BGBl 1984/491 idgF; vgl *Bußjäger*, Vorarlberger Naturschutzrecht (1997) 22 f.

⁸⁹ VfSlg 1980/8944.

⁹⁰ *Bußjäger*, Österreichisches Naturschutzrecht 29.

⁹¹ LGBl 1997/22 idgF.

⁹² *Bußjäger*, Vorarlberger Naturschutzrecht 17.

Moore und Magerwiesen, die größer als 100 m² sind, werden insofern geschützt, als dass gem § 25 jegliche Neueinwirkungen einer Bewilligung bedürfen.

Besonders schutzwürdig sind auch Schutzgebiete und Naturdenkmäler, die durch Verordnung der Landesregierung bzw der Bezirkshauptmannschaften zu solchen erklärt werden (§§ 26 und 28).⁹³

Gem § 32 Abs 1 lit c ist die Landesregierung mit Blick auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung ermächtigt, Neuerschließungen von Schigebieten sowie die Erweiterung bestehender Schigebiete mittels Verordnung ganz oder teilweise zu verbieten, wenn sie ein Ausmaß von 20 ha übersteigen. Im Falle, dass Natur und Landschaft belastet werden, können bestimmte Sport- und Freizeitbetätigungen zeitlich oder örtlich begrenzt werden (§ 32 Abs 2).

Ansonsten zählen zu errichtende Sportanlagen zu den bewilligungspflichtigen Vorhaben des § 33 Abs 1. Während Bauwerke im Allgemeinen, abhängig vom Flächenwidmungs- bzw Bebauungsplan, ab einer gewissen Fläche oder Höhe einer Bewilligung bedürfen (lit a und b), sind Sportstätten⁹⁴ außerhalb bebauter Bereiche und Anlagen für Schipisten ab einer Fläche von 2000 m² bewilligungspflichtig (lit e). Wiederum durch Verordnung kann die Landesregierung sowohl bestimmte Gebiete bewilligungsfrei stellen als auch nicht in § 33 Abs 1 fallende Vorhaben mit einer Bewilligungspflicht versehen (§ 33 Abs 2 und 3).

Der Antrag auf Bewilligung ist gem § 34 mit allen erforderlichen Unterlagen schriftlich zu stellen und diese ist gem § 35 Abs 1 zu erteilen, wenn eine Verletzung der Natur und Landschaft nicht zu erwarten ist. Es können gegebenenfalls auch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt werden. Wenn trotz dieser in § 37 näher beschriebenen Maßnahmen die Interessen von Natur oder Landschaft beeinträchtigt werden, hat eine Interessenabwägung⁹⁵ zu erfolgen, bei der Vor- und Nachteile der zu errichtenden Sportanlage gegenübergestellt werden. Ergibt sich daraus, dass die Vorteile für das Gemeinwohl verglichen mit den Nachteilen für Natur und Landschaft überwiegen, wird das

⁹³ Verordnungen der VlbG LReg hinsichtlich des Natur- und Landschaftsschutzes sind auch unter <http://www.vorarlberg.at/pdf/hauptgruppe6.pdf> (zuletzt abgerufen am 2.5.2018) aufgelistet.

⁹⁴ Dazu werden auch Rodelbahnen, Langlaufloipen und Golfplätze gezählt; vgl *Bußjäger*, Vorarlberger Naturschutzrecht 92; *Bußjäger*, Österreichisches Naturschutzrecht 58.

⁹⁵ Kritisch dazu ua *Bußjäger*, Österreichisches Naturschutzrecht 142 ff; vgl auch *Bußjäger*, Verfassungsrechtliche Fragen der Anwendung des Naturschutzrechtes der Länder auf Verkehrsprojekte, RdU 2000, 83 (90 f).

Vorhaben bewilligt (§ 35 Abs 2). Zusätzlich wird in § 35 Abs 3 auf die mit einem Vorhaben verbundenen Tätigkeiten betreffend den Immissionsschutz Bezug genommen.⁹⁶

Zuständige Behörde ist gem § 47 die Bezirkshauptmannschaft, außer das Gesetz bestimmt etwas anderes.

Parteistellung hat bei einzelnen Verfahren dieses Gesetzes neben dem/der Antragsteller/in (ist er/sie nicht zugleich Grundeigentümer/in wird gem § 34 Abs 1 eine schriftliche Zustimmungserklärung des/der Eigentümer/s/in verlangt) der Vorarlberger Naturschutzanwalt, der die Interessen der Natur und Landschaft wahrzunehmen und die Behörde zu kontrollieren hat (§ 50).⁹⁷ Daneben hat die Gemeinde mit bestimmten Ausnahmen bei der Entscheidung einen Rechtsanspruch auf die Wahrung der Naturschutz- und Landschaftsentwicklungsziele und kann unter anderem gegen einen Bescheid Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht (Art 132 B-VG) erheben. Dabei handelt sie größtenteils im eigenen Wirkungsbereich (§ 48).

2.4 Veranstaltungsrecht

2.4.1 Allgemeines und kompetenzrechtliche Aspekte

Der Begriff „Veranstaltungswesen“ ist eine vielschichtige, schwer abgrenzbare Materie. Die dazu zählenden Veranstaltungen zeichnen sich dadurch aus, dass es sich um öffentliche Schaustellungen bzw Darbietungen handelt, die der Belustigung, Unterhaltung, persönlichen Erbauung oder Information dienen, unabhängig davon, ob sie entgeltlich oder unentgeltlich durchgeführt werden. Unter diesem Aspekt sind Fußballspiele, Schirennen, sonstige Sportveranstaltungen aller Größenordnungen sowie der Betrieb von Tennisplätzen und anderen Sportanlagen dem Veranstaltungswesen zuzuordnen.⁹⁸

Den Ländern fällt die Kompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung gem Art 15 Abs 1 B-VG zu. Die örtliche Veranstaltungspolizei obliegt der Gemeinde zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich (Art 118 Abs 3 Z 3 B-VG). Ist die Landespolizeidirektion aber gleichzeitig Sicherheitsbehörde erster Instanz in einer Gemeinde, in der öffentliche Schaustellungen, Darbietungen, Belustigungen etc stattfinden, statuiert

⁹⁶ Im Gegensatz zu anderen Bundesländern, vgl *Madner*, Anlagenrelevantes Umweltrecht – Naturschutzrecht in *Holoubek/Potacs* (Hrsg), Öffentliches Wirtschaftsrecht³ Band 2 (2013) 993 (1009 f).

⁹⁷ *Bußjäger*, Vorarlberger Naturschutzrecht 129 f.

⁹⁸ Vgl *Lienbacher*, Veranstaltungsrecht in *Bachmann et al*, Besonderes Verwaltungsrecht¹¹ 595 (598 f); siehe auch *Lienbacher*, Veranstaltungsrecht in *Pürgy*, Das Recht der Länder II/2 637 (641 f).

Art 15 Abs 3 die Pflicht des Landesgesetzgebers, ihr wenigstens die Überwachung der Veranstaltung und die Mitwirkung bei der Verleihung von Berechtigungen in diesem Gebiet zu übertragen.

2.4.2 Kompetenzrechtliche Abgrenzung zum Gewerberecht

Wie bereits erwähnt, sind Veranstaltungen iSd § 15 B-VG inhaltlich gesehen öffentliche Darbietungen oder Belustigungen, die vor allem der Förderung des gesellschaftlichen Lebens oder der sportlichen Ertüchtigung dienen. Dabei stellt der/die Betreiber/in den Kund/inn/en die Anlage zur Verfügung, und sie können zu ihrer Belustigung selbst aktiv werden (zB auf Golf-, Tennis-, Eislaufplätzen, Schipisten etc). Da aber viele Veranstaltungen auch geeignet sind, die Tatbestandsmerkmale des § 1 GewO (gewerbliche Ausübung) zu erfüllen, kann rein nach inhaltlichen Kriterien keine Abgrenzung zum Gewerberecht auf kompetenzrechtlicher Ebene durchgeführt werden.⁹⁹

Es muss daher auf die Versteinerungstheorie¹⁰⁰ zurückgegriffen werden, welche bei der Auslegung der Kompetenzbestimmungen des B-VG überragende Bedeutung erlangt hat.¹⁰¹ Danach kommt der auszulegenden Materie jene Bedeutung zu, die sie nach dem Stand und der Systematik der einfachgesetzlichen Rechtsordnung zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens (Versteinerungszeitpunkt für die meisten Kompetenztatbestände ist der 1.10.1925) hatte. Bei neuen Regelungsbedürfnissen, die damals noch nicht existierten, hilft eine weitere Auslegungsmethode, das Prinzip der intrasystematischen Fortentwicklung. Demnach können auch Neuregelungen „versteinert“ werden, wenn sie ihrem Inhalt nach systematisch demselben Kompetenzgrund angehören.¹⁰²

Zuerst muss der heute noch geltende § 2 Abs 1 Z 17 GewO herangezogen werden, nach dem „Unternehmen öffentlicher Belustigungen“ von der GewO ausgenommen sind. Mittels Versteinerungstheorie ist nun zu prüfen, worum es sich bei diesem Ausnahmetatbestand nach dem Stand und der Systematik der einfachgesetzlichen Rechtslage zum Zeitpunkt des 1.10.1925 handelte, genauer ob er auch Sportveranstaltungen jeglicher Art implizierte. Damals wurde die gewerberechtliche Rechtslage hauptsächlich durch die Gewerbeordnung vom 20.12.1859, RGBI 227, in der damals geltenden Fassung geregelt. Vor

⁹⁹ Vgl *Lienbacher*, Sport und Recht – Gewerberecht und Veranstaltungsrecht in *Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht* (Hrsg), Sport und Recht (2006) 135 (138 f).

¹⁰⁰ *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht¹¹ Rz 275 ff.

¹⁰¹ Die wörtliche Auslegung alleine führt bei der Auslegung der Kompetenzartikel des B-VG kaum zu brauchbaren Ergebnissen.

¹⁰² ZB *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 296.

allem muss jedoch das zur damaligen Zeit ebenfalls noch geltende „Kundmachungspatent zur GewO 1859“¹⁰³ hervorgehoben werden, dessen Art V lit o „Unternehmen öffentlicher Belustigungen und Schaustellungen aller Art“ vom Geltungsbereich der GewO 1859 ausgenommen hat.¹⁰⁴ Unter den darunter fallenden Normenbereichen befanden sich ua „Polizeivorschriften betreffend öffentliche Belustigungen“¹⁰⁵, die auch das „Halten von Eislaufplätzen“ beinhalteten.¹⁰⁶

In weiterer vor Versteinerungszeitpunkt vertretener Rechtsauffassung wurden die damals populären Sportanlagen (Eislaufplätze und Schießstätten) nicht als gewerbliche Betriebsanlagen qualifiziert, sondern deren Betrieb unmissverständlich den „Unternehmen öffentlicher Belustigungen“ zugeordnet.¹⁰⁷

Auf die damals überwiegende Auffassung hin, dass der Betrieb von Sportanlagen als eine Angelegenheit öffentlicher Belustigung von der Gewerbeordnung ausgenommen und in kompetenzrechtlicher Hinsicht eine Landesangelegenheit sei, erließ der Wiener Landesgesetzgeber das Wiener Theatergesetz vom 11.7.1928¹⁰⁸, welches Regelungen über Vergnügungsveranstaltungen aller Art enthielt. Gem § 2 Z 4 lit b TheaterG¹⁰⁹ waren nicht nur Sportveranstaltungen im herkömmlichen Sinn (damals zB Ballspiele, Pferderennen etc) sondern auch der sich damals noch in Entwicklung befindliche Betrieb von Eislauf- und Tennisplätzen sowie Rodelbahnen als moderner Massensport anmeldepflichtige Veranstaltungen.¹¹⁰

Ausgehend vom historischen Rechtsmaterial vertritt die heute herrschende Meinung, dass trotz der intrasystematischen Fortentwicklung weder Schipisten¹¹¹ noch Eislauf- und Tennisplätze¹¹² und allerlei andere Arten von Sportanlagen und Sportveranstaltungen¹¹³ von der gewerblichen Regelungskompetenz erfasst seien und als Unternehmen öffentlicher

¹⁰³ Kaiserliches Patent vom 20. Dezember 1859, RGBI 227/1859.

¹⁰⁴ Näheres bei *Pernthaler/Lukasser*, Abgrenzung der Bundeskompetenz „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ von der Landeskompetenz „Veranstaltungswesen“ und einige damit zusammenhängende konkrete Rechtsprobleme in *Pernthaler/Lukasser/Rath-Kathrein* (Hrsg), Gewerbe-Landwirtschaft-Veranstaltungswesen. Drei Fallstudien zur Abgrenzung der Bundes- und Landeskompetenzen im Wirtschafts- und Berufsvertretungsrecht (1996) 45 (56 ff).

¹⁰⁵ *Mayerhofer*, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst VI (1900) 812 FN 3.

¹⁰⁶ *Mayerhofer*, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst IV (1898) 1371 ff.

¹⁰⁷ *Heller*, Kommentar zur Gewerbeordnung 2. Band (1912) 1336 bzw 1736.

¹⁰⁸ LGBl 1929/1.

¹⁰⁹ idF LGBl 1930/22.

¹¹⁰ Näheres bei *Stolzlechner*, Sportanlagen 22.

¹¹¹ *Stolzlechner*, Sportanlagen 16 ff.

¹¹² *Pernthaler/Lukasser*, Abgrenzung der Bundeskompetenz von der Landeskompetenz 62 ff.

¹¹³ *Lienbacher*, Gewerberecht und Veranstaltungsrecht 140; vgl auch *Lienbacher*, Veranstaltungsrecht in *Bachmann et al*, Besonderes Verwaltungsrecht¹¹ 601 ff; vgl auch *Grabler/Stolzlechner/Wendl*, Gewerbeordnung: Kommentar³ (2011) 116 ff.

Belustigungen zu qualifizieren sind. Dabei steht außer Frage, dass für einen angeschlossenen Gastgewerbebetrieb mit eigenen Räumlichkeiten sehr wohl eine betriebsanlagenrechtliche Bewilligung gem GewO erforderlich ist.¹¹⁴

Auf der anderen Seite wird vor allem die Auffassung vertreten, dass die gewerbliche Überlassung von Sportstätten für den Publikumssport dem Gewerberecht unterliege und demnach nicht dem Veranstaltungswesen zugeordnet werden könne. Mit Bezug auf den Betrieb von Tennisplätzen meint Rosenmayr-Klemenz, dass nur Tennisturniere zu „Unternehmen öffentlicher Belustigungen“ nach Art V lit o des Kundmachungspatentes zur GewO 1859 gezählt hätten. Darauf basierend unterliegt ihrer Meinung nach die sonstige Vermietung von Tennisplätzen dem Gewerberecht, weil das Kriterium „Öffentlichkeit“ wegfiel.¹¹⁵ Filzmoser führt hinsichtlich Golf- und Tennisplatzbetrieben unter anderem an, dass immer dann eine gewerberechtliche Relevanz bestehe, wenn Dienstleistungen angeboten werden, die über das Maß hinausgehen, welches ein/e bloße/r Raum- oder Flächenvermieter/in erbringt. Im Gegensatz zu diesem/dieser, der/die seiner Ansicht nach zurecht keine Gewerbeberechtigung benötigt, handle es sich beim entgeltlichen Betreiben, vor allem beim Präparieren von Golf- oder Tennisplätzen, jedoch um keine üblichen Dienstleistungen eines/einer Vermieter/s/in und deshalb um ein Gewerbe iSd GewO.¹¹⁶ Er bezieht sich auch auf den Kommentar von Kinscher/Sedlak, wonach die gewerbliche Überlassung von Sportanlagen für den Publikumssport ein freies Gewerbe sei und somit der GewO unterliege, weil der Tatbestand der öffentlichen Belustigung oder Schaustellung fehle.¹¹⁷

Die Rechtsprechung des VwGH folgt über die Jahre jedenfalls ganz klar der Ansicht, dass der Betrieb von Tennis-, Eislauf- und Golfplätzen sowie Sportanlagen im Allgemeinen dem Veranstaltungsrecht der Länder zuzuordnen ist, weil sie unter den Begriff „öffentliche Belustigungen“ zu subsumieren sind.¹¹⁸

¹¹⁴ Lienbacher, Gewerberecht und Veranstaltungsrecht 142.

¹¹⁵ Rosenmayr-Klemenz, Betrieb von Tennisplätzen-freies Gewerbe oder Veranstaltung?, ÖZW 1995, 72 (74).

¹¹⁶ Filzmoser, Gewerbliche Überlassung von Sport- und Freizeitanlagen und Anwendbarkeit der GewO?, Ecolex 2002, 847 (848 f).

¹¹⁷ Kinscher/Sedlak, Kommentar zur Gewerbeordnung⁶ (1996) § 2 Rn 121.

¹¹⁸ VwGH 1.6.1987, 85/01/0290; 26.6.1995, 94/10/0058; 26.6.2001, 2000/04/0144.

2.4.3 Gesetz über das Veranstaltungswesen (Vorarlberger Veranstaltungsgesetz)¹¹⁹

Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes betroffen sind öffentliche Veranstaltungen wie Theaterveranstaltungen, Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen (wie bereits ausgeführt, lassen sich Sportveranstaltungen darunter subsumieren), wobei „öffentlich“ bedeutet, dass es sich im Großen und Ganzen um eine allgemein zugängliche Veranstaltung handelt (§ 1 Abs 1 und 2). Die Erfordernisse als Veranstalter/in¹²⁰ sind in § 2 normiert, wobei vor allem Abs 3 nennenswert ist. Demnach hat er/sie über die behördlichen Anordnungen hinaus noch weitere Pflichten zu erfüllen, wie zB Gewalttätigkeiten, widerrechtliche Sachbeschädigungen, unzumutbaren Belästigungen der Nachbarschaft und schwerwiegende Beeinträchtigungen der Umwelt zu verhindern.

Da der dritte Abschnitt (§§ 5 bis 7) sowie § 9 auf Sportveranstaltungen keine Anwendung finden, weil sie weder bewilligungspflichtig noch von vornherein verboten sind, stellt sich die Frage, ob es wie in den anderen Bundesländern zu einer Anmelde- bzw Anzeigepflicht kommt. Aufgrund des Fehlens einer solchen Bestimmung im VlbG Veranstaltungsgesetz, sind sie implizit als freie Veranstaltungen zu erklären.¹²¹ Trotzdem besteht gem § 4 eine Auskunftspflicht, derzufolge der/die Betreiber/in auf Verlangen der Behörde die entsprechenden Informationen zu übermitteln hat. Kommt man dieser Pflicht nicht nach oder reichen behördlich aufgetragene Maßnahmen zur Abwendung von Gefährdungen und nachteiligen Auswirkungen iSd § 2 Abs 3 nicht aus, ist die Durchführung der Veranstaltung zu untersagen (§ 3).

Weiters fehlt der Begriff „Veranstaltungsstätte“.¹²² Zu ihrer genaueren Beschreibung muss man § 3 Abs 1 und 2 VlbG SportG heranziehen, der besagt, dass Sportstätten die körperliche Sicherheit nicht über das unvermeidbare Maß hinaus gefährden dürfen und der/die Inhaber/in spätestens vier Wochen vor Inbetriebnahme einer behördlichen Anzeigepflicht unterliegt.

Prinzipiell obliegt die Überwachung von Sportveranstaltungen der Gemeinde (§ 10 Abs 1 VlbG VeranstaltungsgG). Eine besondere Überwachung der in § 2 Abs 3 aufgezählten Interessen wird durch die BH angeordnet, wobei nicht nur Gemeindegewachkörper

¹¹⁹ LGBl 1989/1 idgF.

¹²⁰ Im Zweifel ist das jene Person, die das Unternehmerrisiko für die Veranstaltung trägt, § 2 Abs 1 letzter Satz.

¹²¹ *Khakzadeh-Leiler*, Sport im öffentlichen Recht in *Marhold/Schneider* (Hrsg), Österreichisches Sportrecht (2017) 1 (18).

¹²² Sportstätten sind wie in 2.4.2 beschrieben als Veranstaltungsstätten zu qualifizieren.

zum Einsatz kommen (Abs 2). Stellen die überwachenden Organe, die vom/von der Veranstalter/in den Zutritt zur Prüfung jeglicher Teile der Veranstaltungsstätte erhalten müssen, Mängel fest, kann die Veranstaltung bis zu deren Behebung unterbrochen oder sogar gänzlich abgebrochen werden (Abs 3 und 4). Dabei ist die Anwendung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt zulässig (§ 13).

Gem § 11 Abs 1 ist der/die Bürgermeister/in sowohl in Angelegenheiten des übertragenen als auch des eigenen Wirkungskreises¹²³ zuständige Behörde.

2.4.4 Abgrenzung zum Sicherheitspolizeigesetz (SPG)¹²⁴

Vor allem bei sportlichen Großveranstaltungen in Vorarlberg (zB Fußballmatch in Altach) kann durch Bescheid eine „besondere Überwachung“ durch staatliche Sicherheitskräfte angeordnet werden (§ 48a)¹²⁵. Gem § 41 Abs 1 kann die Sicherheitsbehörde (Bundes-polizeibehörde) eine Durchsuchungsanordnung erlassen, wenn die Möglichkeit einer größeren Zahl von Gewalttätigkeiten nicht ausgeschlossen werden kann. Bei noch größerer Gefährdung der Gesundheit oder des Eigentums kann der Veranstaltungsort mit bis zu 500 Metern Umkreis mittels Verordnung zum Sicherheitsbereich erklärt werden (§ 49a Abs 1). Außerdem können personenbezogene Daten der Anwesenden mit Tonband- oder Bildaufzeichnungen ermittelt werden, um gefährlichen Angriffen vorzubeugen (§ 54 Abs 5).

2.5 Straßenrecht

2.5.1 Allgemeines und kompetenzrechtliche Aspekte

Das Straßenrecht regelt öffentlich-rechtliche Berechtigungen und Verpflichtungen, die mit der Herstellung und Erhaltung von Straßen zusammenhängen, sowie den Gemeingebrauch an Straßen.¹²⁶

Nach Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG unterliegen Angelegenheiten betreffend Straßenzüge, die durch Bundesgesetz zu Bundesstraßen erklärt werden, der Gesetzgebung und Vollziehungskompetenz des Bundes. Ebenso ist der von Straßenangelegenheiten herausgelöste Kompetenztatbestand „Straßenpolizei“ in Gesetzgebung ausschließlich

¹²³ Die meisten Veranstaltungen reichen nicht über den Bereich einer Gemeinde hinaus und zählen somit zum eigenen Wirkungsbereich.

¹²⁴ BGBl 1991/566 idgF.

¹²⁵ iVm § 5a.

¹²⁶ Vgl *Baumgartner*, Straßenrecht in *Pürgy*, Das Recht der Länder II/2 867 (870).

Bundessache, wobei den Ländern die Vollziehung obliegt (Art 11 Abs 1 Z 4 B-VG). Die übrigen Straßen fallen gem Art 15 Abs 1 B-VG in die Gesetzgebungs- und Vollziehungszuständigkeit der Länder.

2.5.2 Vorarlberger Straßengesetz¹²⁷

Gem § 1 regelt dieses Gesetz die Planung, den Bau und die Erhaltung von öffentlichen Straßen, wobei es auf Bundesstraßen keine Anwendung findet. Öffentliche Straßen werden als bauliche Anlagen, die mit einem Grundstück fest verbunden sind und dem Verkehr dienen, definiert und gliedern sich in Landesstraßen, Gemeindestraßen, Genossenschaftsstraßen und öffentliche Privatstraßen (§ 2 Abs 1 und 3).

Für die Errichtung von Sportanlagen sind die §§ 42 bis 46 über den Schutz der öffentlichen Straßen relevant. Sowohl Anlagen, die ohne entsprechende behördliche Bewilligung errichtet werden, als auch Ablagerungen und Aufschüttungen im Bereich einer öffentlichen Straße können beseitigt werden, wenn es für die Sicherheit der Straßenbenützer/innen oder den baulichen Zustand der Straße nötig ist (§ 42). Weiters muss ein gewisser Bauabstand zu öffentlichen Straßen eingehalten werden und Einfriedungen sowie Bäume und Sträucher dürfen die Straßenbenützung nicht beeinträchtigen (§§ 43 bis 45). § 46 normiert weitere Duldungspflichten des/der Eigentümer/s/in bzw Nutzungsberechtigten eines angrenzenden Grundstücks.

Gem § 59 ist in Angelegenheiten der Landesstraßen die Bezirkshauptmannschaft zuständig, bezogen auf die in den §§ 34 bis 37 behandelte Wegfreiheit sowie auf Gemeinde-, Genossenschafts- und öffentliche Privatstraßen der/die Bürgermeister/in der jeweiligen Gemeinde. Verlaufen die beiden letzteren im Bereich von mehr als einer Gemeinde, wird wiederum die Zuständigkeit der BH begründet. Die Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches (§ 60).

2.5.3 Abgrenzung zu bundesrechtlichen Vorschriften

In den §§ 1 und 2 Bundesstraßengesetz (BStG 1971)¹²⁸ wird auf zwei angefügte Verzeichnisse verwiesen, in denen die Bundesstraßen eingeteilt sind. Gem Verzeichnis 1 über Bundesautobahnen ist für Vorarlberg die A 14 (Rheintal/Walgau Autobahn) relevant. In Verzeichnis 2 sind die Bundesschnellstraßen aufgelistet, worunter sowohl die S 16 (Arlberg

¹²⁷ LGBl 2012/79 idgF.

¹²⁸ BGBl 1971/286 idgF.

Schnellstraße) als auch die S 18 (Bodensee Schnellstraße) fallen, die beide im Gebiet des Ländles verlaufen. Der Schutz dieser Bundesstraßen ist durch Vorschriften bezüglich benachbarter Bauvorhaben und weiterer Anrainerpflichten sichergestellt (§§ 21 bis 29). Zuständige Behörde ist der/die jeweilige Landeshaupt/mann/frau, soweit es sich nicht um Angelegenheiten (Erlassung von Verordnungen und Bescheiden) handelt, die dem/der Bundesminister/in für Verkehr, Innovation und Technologie vorbehalten sind (§ 32).

Die Straßenverkehrsordnung (StVO 1960)¹²⁹ statuiert in § 64, dass sportliche Veranstaltungen auf Straßen einer behördlichen Bewilligung bedürfen, die nur zu erteilen ist, wenn weder der Verkehr wesentlich beeinträchtigt wird noch schädliche Einwirkungen auf die Bevölkerung und die Umwelt durch Immissionen zu erwarten sind. Die Zuständigkeit ist in den §§ 94 bis 94f geregelt. Erstreckt sich eine Veranstaltung auf zwei oder mehrere Bundesländer, ist gem § 64 Abs 4 jene Landesregierung zuständig, in deren örtlichem Wirkungskreis sie beginnt.

¹²⁹ BGBl 1960/159 idgF.

3 Berührte bundesrechtliche Vorschriften

3.1 Umweltverträglichkeitsprüfung-UVP

3.1.1 Kompetenzrechtliche Aspekte

Gem Art 11 Abs 1 Z 7 B-VG besteht in Angelegenheiten der „Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist“, eine Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und des Landes zur Vollziehung.

Im zweiten Halbsatz des zitierten Artikels „soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, Genehmigung solcher Vorhaben“ wird eine Bedarfskompetenz des Bundes für die Regelung der Genehmigung der UVP-pflichtigen Vorhaben vorgesehen, dessen Ausübung ausschließlich auf dem subjektiven Willen des Bundesgesetzgebers beruht.¹³⁰ Darauf basierend wurde das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G)¹³¹ und damit die Möglichkeit einer Konzentration des Genehmigungs- und Entscheidungsverfahrens, in dem alle für die Ausführung eines Projektes (z.B. Bau einer Sportanlage) notwendigen materiellen bundes- oder landesgesetzlichen Genehmigungsbestimmungen miteinbezogen werden, geschaffen.¹³²

3.1.2 UVP-G 2000

Mit dem Begriff „Umweltverträglichkeitsprüfung“ (UVP) wird ein spezielles Verfahren bezeichnet, welches alle umweltbezogenen Auswirkungen eines bestimmten Vorhabens darstellen und bewerten soll.¹³³ Gem § 3 Abs 3 wird bei UVP-pflichtigen Projekten des Anhangs 1 ein konzentriertes Genehmigungsverfahren durchgeführt, welches das sog „one-stop-shop-Prinzip“ vorsieht.¹³⁴ Das bedeutet, dass durch diese umfassende Verfahrens- und Genehmigungskonzentration die Landesregierung als zuständige Behörde (§ 39 Abs 1) neben den Genehmigungsvoraussetzungen des UVP-G auch alle anderen maßgeblichen Genehmigungskriterien nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften

¹³⁰ Vgl Ennöckl, Kompetenzrechtliche Grundlagen des UVP-G in Ennöckl/N. Raschauer (Hrsg), UVP-Verfahren vor dem Umweltsenat (2008) 24 (26). Vgl auch Bußjäger, Die Kompetenzen des Bundes zur Regelung der „Umweltverträglichkeitsprüfung“ und „Bürgerbeteiligung“, JBl 1995, 690 (695).

¹³¹ BGBl 1993/697 idGF.

¹³² Ennöckl, Grundlagen des UVP-G 24. N. Raschauer/Schlögl, Umweltverträglichkeitsprüfung in N. Raschauer/Wessely (Hrsg), Handbuch Umweltrecht² (2010) 307 (309).

¹³³ N. Raschauer/Schlögl, Umweltverträglichkeitsprüfung 308.

¹³⁴ Vgl Schnedl, Umweltrecht im Überblick² (2014) Rz 299.

anzuwenden hat.¹³⁵ Für die Genehmigung von Sportanlagen ist es daher notwendig, immer gleich zu Beginn des Projekts die Frage zu beantworten, ob eine UVP-Pflicht besteht, weil es dann nur ein einziges Verfahren bei der Landesregierung statt mehrerer getrennter Verfahren vor den jeweiligen Bundes- und Landesbehörden nach sich ziehen und demnach nur ein einziger, alle sonst erforderlichen Bewilligungen ersetzender, Bescheid ergehen würde.¹³⁶

Eine weitere Besonderheit des UVP-Verfahrens besteht darin, dass im Gegensatz zu nicht UVP-pflichtigen Vorhaben gem § 19 Abs 1 Z 1 auch Umweltorganisationen und Bürgerinitiativen Parteistellung gewährt wird und sie auch zur Rechtsmitteleinbringung befugt sind. Weiters sind Verfahren nach dem UVP-G mit mehr Kosten verbunden, sie dauern länger und haben einen größeren Umfang.¹³⁷

Der konkrete Anwendungsbereich der Umweltverträglichkeitsprüfung wird in den §§ 3, 3a iVm Anhang 1 geregelt, wobei sich der § 3a auf die Änderungen von Vorhaben bezieht und deshalb vom Thema dieser Arbeit nicht miteinbezogen wird.

In Anhang 1 sind die gem § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben in drei Spalten gegliedert. Auf in Spalte 1 aufgelistete Projekte ist das normale Verfahren anzuwenden, und jene, die in Spalte 2 aufgezählt sind, werden einem vereinfachten Verfahren¹³⁸ unterworfen, wenn sie jeweils einen gewissen Schwellenwert erreichen. Im Gegensatz zu Vorhaben der Spalten 1 und 2, die zwingend einer UVP unterliegen, muss bei den in Spalte 3 angeführten Projekten¹³⁹, wenn sie gewisse Schwellenwerte überschreiten, eine Einzelfallprüfung über eine allfällige UVP-Pflicht durchgeführt werden (§ 3 Abs 4). Ergibt sich im Rahmen eines Feststellungsverfahrens (§ 3 Abs 7), dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, weil mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, wird das vereinfachte Verfahren (§ 3 Abs 1) angewendet.¹⁴⁰

Nachdem eine UVP vor allem in Bezug auf die Genehmigungskonzentration auch vorteilhaft sein kann, können Projekte der Spalte 3 des Anhanges 1 auf Beantragung ihres/r Werber/s/in auch freiwillig einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden (§ 3 Abs 4 letzter Satz und Abs 4a letzter Satz).

¹³⁵ Dazu *Fuchs*, Umweltverträglichkeitsprüfung in *Bachmann et al*, Besonderes Verwaltungsrecht¹¹ 217 (221).

¹³⁶ Vgl *Berger*, Genehmigungsverfahren für Sportanlagen in *Berger/Hattenberger* (Hrsg), RECHT SPORTlich 3 (2017) 31 (32); § 17 UVP-G.

¹³⁷ *Berger*, Genehmigungsverfahren für Sportanlagen 32; ausführlich zur Parteistellung *Schnedl*, Umweltrecht² 159 ff.

¹³⁸ Näher dazu *Fuchs*, Umweltverträglichkeitsprüfung 229.

¹³⁹ Dabei handelt es sich um Vorhaben in besonders schutzwürdigen Gebieten iSd Anh 2.

¹⁴⁰ *N. Raschauer/Schlögl*, Umweltverträglichkeitsprüfung 313 ff.

In Bezug auf Sportstätten ist Anh 1 Z 17 relevant, in welchem Sportstadien gemeinsam mit Freizeit- und Vergnügungsparks und Golfplätzen geregelt sind. Erst mit der UVP-G-Novelle 2004 wurden Sportstadien und Golfplätze zur Z 17 hinzugefügt, um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden.¹⁴¹ Im Gegensatz zur Definition der „Freizeit- und Vergnügungsparks“¹⁴² ist im UVP-G jedoch keine des Begriffs „Sportstadion“ zu finden. Vielmehr müssen der allgemeine Sprachgebrauch und die Zwecke des UVP-G herangezogen werden.¹⁴³

Der bis zur Einrichtung der Verwaltungsgerichte¹⁴⁴ bestehende Umweltsenat interpretierte den Begriff „Sportstadion“ als einen Austragungsort von sportlichen Wettkämpfen in Form eines Spielfeldes oder einer anderen Fläche, auf der ein Wettkampf stattfindet, wobei für das Vorliegen eines Stadions nicht bloß das Vorhandensein eines Sportplatzes maßgeblich ist, sondern auch dessen (zumindest teilweise) Umrandung durch eine bauliche Anlage von nicht ganz unbedeutenden Ausmaßen, die es einem Publikum ermöglicht, von Steh- oder Sitzplätzen aus das Geschehen zu beobachten.¹⁴⁵ In der Folge ist ein Fußballplatz oder eine Leichtathletikanlage mit Zuschauerbänken, die am Spielfeldrand aufgestellt sind, und dazugehörigen Vereins- und Umkleidungsräumlichkeiten kein Sportstadion, weil es an der nötigen baulichen Umrandung in Form einer Tribüne mangelt.¹⁴⁶ Die Anzahl der Zuschauerplätze bzw. die Besucheranzahl wird bei der Definition „Sportstadion“ nur insoweit herangezogen, als dass es sich regelmäßig um eine größere Anlage mit dementsprechendem Zuschauerfassungsvermögen handelt.¹⁴⁷

Ob für eine neu zu errichtende Sportanlage iSd Anh 1 Z 17 nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen ist (Spalte 2), ist von der Flächeninanspruchnahme bzw von der Anzahl der Stellplätze für Kfz abhängig. Wenn sich das Projekt in einem schutzwürdigen Gebiet nach Anhang 2 befindet (Spalte 3), sind diese UVP-Schwellenwerte um die Hälfte niedriger, und es wird das bereits erwähnte Einzelfallprüfungsverfahren angewendet, welches mit einem Feststellungsbescheid über eine etwaige UVP-Pflicht endet. Somit kann im Vorhinein, also vor der Erstellung und Einreichung der zahlreichen Unterlagen für das

¹⁴¹ Vgl EB 648 BlgNR 22. GP, 17.

¹⁴² Siehe Anmerkung 2 zu Anhang 1 Z 17 UVP-G.

¹⁴³ Vgl *Berger/Bergthaler*, Sportanlagen in der UVP in *Berger/Potacs* (Hrsg), RECHT SPORTlich (2010) 93 (98 f).

¹⁴⁴ Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle, BGBl I 2012/51.

¹⁴⁵ US 7.2.2012, 5B/2011/15-15 (Salzburg-Lieferung) mit Hinweis auf *Berger/Bergthaler*, Sportanlagen in der UVP 99.

¹⁴⁶ *Berger/Bergthaler*, Sportanlagen in der UVP 100.

¹⁴⁷ Vgl *Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler*, UVP-G³ (2013) Anhang 1 Z 17 Rz 2.

eigentliche Genehmigungsverfahren, über die Zuständigkeit und Verfahrensart abgesprochen werden.¹⁴⁸

Die Erschließung von Schigebieten¹⁴⁹ ist in Anh 1 Z 12 geregelt. Dabei kommt es ausschließlich auf die in Anspruch genommene Fläche an, ob das normale UVP-Verfahren angewendet wird (Spalte 1). Ist das Vorhaben allerdings in einem schutzwürdigen Gebiet gem Anhang 2 geplant, wird der UVP-Schwellenwert der Flächeninanspruchnahme halbiert, und das Projekt ist somit einer Einzelfallprüfung zu unterziehen.

3.2 Forstrecht

3.2.1 Kompetenzrechtliche Aspekte

Beim Forstwesen (einschließlich Triftwesen) handelt es sich nach Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG um eine Bundeskompetenz in Gesetzgebung und Vollziehung. Auf dieser Grundlage ist das Forstgesetz 1975 (ForstG)¹⁵⁰ ergangen.

Gem Art 10 Abs 2 B-VG kann die Landesgesetzgebung ermächtigt werden, zu einzelnen Bestimmungen, die genau bezeichnet werden müssen, Ausführungsgesetze zu erlassen.¹⁵¹ Die Vollziehung dieser Gesetze obliegt dem Bund. Die Kompetenz der Länder wird aber erst begründet, wenn der Bundesgesetzgeber die Ermächtigung erteilt hat.¹⁵² In dieser Hinsicht ist vor allem das Vorarlberger Landesforstgesetz 2007¹⁵³ zu erwähnen, welches genauere Regelungen über Fällungen, die Waldaufsicht und die Bestellung von Forstschutzorganen beinhaltet.¹⁵⁴

3.2.2 Forstgesetz 1975

Gem § 1 Abs 2 ist das Ziel des ForstG, sowohl den Wald und Waldboden zu erhalten (Z 1) als auch eine nachhaltige Waldbehandlung und Waldbewirtschaftung (Z 2 und 3) sicherzustellen. Eine Legaldefinition des Waldes enthält § 1a Abs 1, wobei auf zwei Kriterien hinzuweisen ist. Die Fläche muss durch einen forstlichen Bewuchs gekennzeichnet sein (Holzgewächse der im Anhang angeführten Arten) und das Flächenausmaß muss mindestens

¹⁴⁸ Berger, Genehmigungsverfahren für Sportanlagen 34.

¹⁴⁹ Zur Definition siehe Anmerkung 1a zu Anhang 1 Z 17 UVP-G.

¹⁵⁰ BGBl 1975/440 idgF.

¹⁵¹ Kompetenz-Kompetenz des einfachen Bundesgesetzgebers, vgl etwa Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht¹¹ Rz 249 f.

¹⁵² Vgl Lienbacher, Forstrecht in Pürgy, Das Recht der Länder II/2 243 (248 f).

¹⁵³ LGBl 2007/13 idgF.

¹⁵⁴ Lienbacher, Forstrecht 252.

1000 m² sowie die durchschnittliche Breite 10 m betragen.¹⁵⁵ Gem § 2 wird das ForstG auch auf die Kampfzone des Waldes und auf Windschutzanlagen angewendet.

Bestehen Zweifel über die Waldeigenschaft einer Fläche oder darüber, ob sie sich als Kampfzone des Waldes oder als Windschutzanlage einordnen lässt, wird von Amts wegen oder auf Antrag eines/einer Berechtigten (§ 19 Abs 1 zB Waldeigentümer/in) ein Feststellungsverfahren durchgeführt, welches mit Bescheid endet (§ 5 Abs 1). Bei der Qualifizierung einer Fläche als Wald handelt es sich um eine Vorfrage für die Erteilung einer Rodungsbewilligung (§ 17) und für andere Entscheidungen der Forstbehörde.¹⁵⁶

Die forstliche Raumplanung soll durch Darstellung und vorausschauende Planung der Waldverhältnisse den Waldbestand in dem Maße sichern, dass seine Nutzwirkung, Schutzwirkung, Wohlfahrtswirkung und Erholungswirkung am besten gesichert sind und zur Geltung kommen (§ 6 Abs 1 und 2). Als Instrumente werden der Waldentwicklungsplan (§ 9), der Waldfachplan (§ 10) sowie der Gefahrenzonenplan (§ 11) herangezogen.

Prinzipiell ist es verboten, den Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur zu verwenden (Rodung iSd § 17 Abs 1). Wenn aber ein öffentliches Interesse an der Erhaltung als Waldfläche nicht entgegensteht, kann die Behörde eine Rodungsbewilligung erteilen (§ 17 Abs 2). Dieses Interesse ist vor allem dann gegeben, wenn einer Fläche nach dem Waldentwicklungsplan eine mittlere oder hohe Schutz- oder Wohlfahrtswirkung oder eine hohe Erholungswirkung zukommt.¹⁵⁷ Gem Abs 3 kann eine Rodung auch bewilligt werden, wenn das öffentliche Interesse an einer anderen Verwendung als zur Erhaltung der Fläche als Wald überwiegt.¹⁵⁸ Die Forstbehörde hat eine diesbezügliche Interessenabwägung vorzunehmen, die sich auf entsprechende Ermittlungsergebnisse stützt und eine nachprüfende Kontrolle zulässt.¹⁵⁹ Zuletzt scheiterte die Errichtung eines Golfplatzes an dieser Abwägung von öffentlichen Interessen vor dem Bundesverwaltungsgericht in einem UVP-Verfahren, weil das Gericht ausführte, dass es zu einer bloßen Angebotserweiterung kommen und es somit kein öffentliches Interesse begründen würde.¹⁶⁰ Eine demonstrative Aufzählung von öffentlichen Interessen an einer anderen Verwendung der zu rodenden Fläche ist in Abs 4 enthalten.

¹⁵⁵ Vgl Pabel, Forstrecht in N. Raschauer/Wessely, Handbuch Umweltrecht² (2010) 206 (210 f).

¹⁵⁶ Pabel, Forstrecht 213.

¹⁵⁷ VwGH 31.7.2009, 2008/10/0333.

¹⁵⁸ Eine bloße Anmeldung für Rodungen reicht, wenn sie 1000m² nicht überschreiten, vgl § 17a Abs 1 Z 1 ForstG.

¹⁵⁹ Pabel, Forstrecht 220.

¹⁶⁰ BVwG 14.4.2015, W113 2014864-1.

Gem § 18 kann die Rodungsbewilligung an Bedingungen, Befristungen und Auflagen geknüpft werden, um zu garantieren, dass keine Beeinträchtigung der Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus erfolgt.

Eine Rodungsbewilligung können der/die Waldeigentümer/in als auch die dinglich oder obligatorisch zur Rodung Berechtigten beantragen.¹⁶¹ Den Antragsberechtigten sowie weiteren in § 19 Abs 4 taxativ aufgezählten Personen kommt Parteistellung iSd § 8 AVG zu. Die Gemeinde, in der sich die zu rodende Fläche befindet, sowie die zur Wahrung sonstiger öffentlicher Interessen berufenen Behörden sind als Beteiligte im Verfahren zu hören.¹⁶²

Gem Art 102 Abs 1 B-VG ist das Forstrecht eine Materie der mittelbaren Bundesverwaltung. Grundsätzlich ist die Bezirksverwaltungsbehörde die sachlich zuständige Forstbehörde erster Instanz, Oberbehörden sind der/die Landeshaupt/mann/frau bzw der/die Bundesminister/in für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (§ 170 Abs 1). Ist in Bundesangelegenheiten, die mit dem forstrechtlichen Verfahren in einem sachlichen Zusammenhang stehen, die Zuständigkeit einer höheren Behörde als nach dem ForstG gegeben, entscheidet diese auch als Forstbehörde (sog Attraktionszuständigkeit).¹⁶³

Bei der Errichtung von großflächigen Sportstätten kann oftmals eine Rodungsbewilligung iSd §§ 17 ff notwendig werden, wie dies beispielsweise in jüngerer Vergangenheit beim Golfplatz Lech-Zug oder bei der Schanze Montafon der Fall war.

3.3 Wasserrecht

3.3.1 Kompetenzrechtliche Aspekte

Gem Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG obliegt die Materie Wasserrecht dem Bund in Gesetzgebung und Vollziehung. Auf dieser Grundlage ist 1934 das Wasserrechtsgesetz (WRG)¹⁶⁴ erlassen worden, das 1959 wiederverlautbart wurde und bis heute zahlreiche Novellierungen erfahren hat. Weitere Kompetenztatbestände, die mit dem Wasserrecht eng zusammenhängen, wie zB die Wildbachverbauung, sind ebenfalls von Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG umfasst. Sowohl die Nutzung als auch die Reinhaltung und der Schutz des Wassers aber

¹⁶¹ Ebenfalls antragsberechtigt sind unter anderen die zur Wahrnehmung öffentlicher Interessen iSd § 17 Abs 3 ForstG berechnete Personen, vgl § 19 Abs 1 ForstG.

¹⁶² § 19 Abs 5 ForstG.

¹⁶³ Vgl *Giese*, Forstrecht in *Bachmann et al*, Besonderes Verwaltungsrecht¹¹ 339 (366 f); *Pabel*, Forstrecht 234 f.

¹⁶⁴ BGBl 1959/215 idgF.

auch der Schutz vor den Gefahren der Gewässer sind von wasserrechtlichen Regelungen umfasst.¹⁶⁵

Nach der Gesichtspunktetheorie können auch andere Kompetenztatbestände wasserrechtlich relevante Sachverhalte regeln.¹⁶⁶ In diesem Fall wird das Kumulationsprinzip angewendet, welches in § 38 Abs 1 WRG statuiert ist. Demnach benötigen die dort angeführten Anlagen neben etwaigen Bewilligungen nach anderen Gesetzen auch eine wasserrechtliche Bewilligung.¹⁶⁷

Gem Art 10 Abs 2 B-VG kann wiederum der Landesgesetzgeber vom einfachen Bundesgesetzgeber zur Erlassung von Ausführungsgesetzen zu „*genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen*“ ermächtigt werden.

3.3.2 Wasserrechtsgesetz 1959

Die Bewilligungspflicht der Gewässer- bzw Wassernutzung ist in den §§ 9 und 10 geregelt. Man unterscheidet zwischen öffentlichen Gewässern (§ 2), privaten Tagwässern (vgl § 3) und Grundwasser. Gem § 9 Abs 1 ist „*jede über den Gemeingebrauch (§ 8) hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen*“ bewilligungspflichtig. Die Behörde erlässt auf Antrag einen Feststellungsbescheid, ob die Benützung die Grenzen des Gemeingebrauchs übersteigt. Die Benutzung privater Tagwässer durch den/die Grundeigentümer/in bedarf gem § 9 Abs 2 nur dann einer Bewilligungspflicht, wenn dadurch in fremde Rechte eingegriffen wird oder andere Gewässer bzw Grundstücke Auswirkungen erfahren. Bis auf die Ausnahme der Benutzung für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf sind Erschließung und Benutzung des Grundwassers durch den/die Grundeigentümer/in nur mit einer wasserrechtlichen Bewilligung möglich (vgl § 10).

Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wassernutzung muss gem § 12 Abs 1 derart bestimmt werden, dass weder öffentliche Interessen iSd § 105 beeinträchtigt noch bestehende Rechte verletzt werden. Zu letzteren zählen gem Abs 2 rechtmäßig geübte

¹⁶⁵ Vgl Baumgartner, Wasserrecht in Bachmann et al, Besonderes Verwaltungsrecht¹¹ 289 (296 f).

¹⁶⁶ Siehe Abgrenzungbeispiele zur Kompetenz des Landesgesetzgebers im Bau- und Naturschutzrecht in Baumgartner, Wasserrecht 297 f; zur Abgrenzung zum Gewerberecht gem § 74 Abs 2 Z 5 GewO 1994 siehe Hattenberger, Anlagenrelevante Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes in Holoubek/Potacs, Öffentliches Wirtschaftsrecht³ Band 2 (2013) 1025 (1032 f).

¹⁶⁷ Vgl Akyürek, Wasserrecht in N. Raschauer/Wessely (Hrsg), Handbuch Umweltrecht² (2010) 236 (239 f).

Wassernutzungen¹⁶⁸ mit Ausnahme des Gemeingebrauchs, die Benutzung der Privatgewässer und das Grundeigentum.

Die wasserwirtschaftlich bedeutsamen öffentlichen Interessen sind in § 105 aufgelistet, welcher eine zentrale Norm des WRG darstellt. Sie sind ein wesentliches Kriterium bei der Entscheidung darüber, ob ein entsprechender Antrag bewilligt wird, sei es als zu beachtende Versagungstatbestände oder als vorzuschreibende Auflagen und Nebenbestimmungen. Die Wasserrechtsbehörde nimmt sie von Amts wegen wahr und subjektiv öffentliche Rechte der Parteien werden dadurch nicht begründet. Verstößt ein Bewilligungsantrag gegen öffentliche Interessen iSd § 105 und lässt er sich auch durch die Erfüllung entsprechender Auflagen nicht genehmigen, ist er grundsätzlich abzuweisen. Wenn jedoch überwiegende öffentliche Interessen ins Treffen geraten, die für das Projekt sprechen, kann der Antrag dennoch bewilligt werden.¹⁶⁹ § 105 eröffnet somit auch die Möglichkeit einer Abwägung verschiedener öffentlicher Interessen.¹⁷⁰

Gem § 32 Abs 1 sind sämtliche, die Beschaffenheit der Gewässer unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigende (§ 30 Abs 3) Einwirkungen, wenn sie nicht geringfügig sind¹⁷¹, bewilligungspflichtig. Eine demonstrative Aufzählung von Bewilligungstatbeständen enthält Abs 2, wobei ein Projekt im Allgemeinen immer dann bewilligt werden muss, wenn nach dem natürlichen Lauf der Dinge mit nachhaltigen und nachteiligen Einwirkungen auf die Beschaffenheit der Gewässer zu rechnen ist.¹⁷² Im Verhältnis zu den Wasserbenutzungsrechten gem § 9 handelt es sich bei § 32 um eine *lex specialis*, welche somit bei Vorliegen der Tatbestände allein angewendet wird.¹⁷³

Bewilligungen zur Gewässerbenutzung sind gem § 21 nach Abwägung auf die längste vertretbare Zeitdauer zu befristen, jedoch auf maximal 90 Jahre mit Ausnahme der Frist für Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke. Diese darf zwölf Jahre nicht überschreiten. Laut Gesetz gibt es einerseits keine Verlängerungsmöglichkeit, auf der anderen Seite hat der/die Berechtigte einen Anspruch auf Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechts, wenn keine öffentlichen Interessen entgegenstehen und das Wasser unter Beachtung des Standes der Technik benutzt wird.

¹⁶⁸ Nach VwGH 9.3.2000, 99/07/0193 handelt es sich dabei um bescheidmäßig eingeräumte Nutzungsrechte.

¹⁶⁹ Baumgartner, Wasserrecht 304.

¹⁷⁰ Vgl Bumberger/Hinterwirth, Wasserrechtsgesetz: Kommentar² (2013) § 105 K1. und K3.

¹⁷¹ Insbesondere der Gemeingebrauch und die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung; Geringfügig sind Einwirkungen, die einer zweckentsprechenden Nutzung des Gewässers nicht im Weg stehen, vgl VwGH 29.6.2000, 98/07/0146.

¹⁷² Vgl etwa VwGH 20.5.2009, 2009/07/0030.

¹⁷³ Akyürek, Wasserrecht 255; vgl auch Schnedl, Umweltrecht² 237.

Das Recht zur Wassernutzung erlischt, wenn die Behörde dies mit Feststellungsbescheid ausspricht. In § 27 Abs 1 sind die einzelnen Erlöschungsgründe taxativ aufgelistet.

Parteien des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind ua der/die Antragsteller/in (lit a), diejenigen, die zu einer Leistung, Duldung, oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte sonst berührt werden (lit b), die Gemeinden (lit d) und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan (lit h). Eine Parteistellung wird im Allgemeinen dann begründet, wenn man in subjektiv-öffentlichen Rechten betroffen ist.¹⁷⁴

Die Vollziehung des Wasserrechts erfolgt in mittelbarer Bundesverwaltung. Wasserrechtsbehörden sind folglich die Bezirksverwaltungsbehörde, der/die Landeshaupt/mann/frau und der/die Bundesminister/in für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft¹⁷⁵ (§ 98). In erster Instanz ist grundsätzlich die BVB zuständig (subsidiäre Generalzuständigkeit). In den §§ 99 f werden die Ausnahmefälle angeführt, in denen die Zuständigkeit des/der LH bzw des/der Bundesminister/s/in/ statuiert ist.

Für den Bau von Sportstätten ist oftmals eine wasserrechtliche Bewilligung iSd §§ 9 ff erforderlich. Bei Wintersportstätten wie Schipisten oder Skisprungschanzen ist eine Beschneiungsanlage sowie bei Golfplätzen oder Fußballstadien eine Bewässerungsanlage notwendig, mit denen die Benützung der öffentlichen Gewässer gem § 9 Abs 1 über den Gemeingebrauch hinausgeht. In vielen Fällen wird zudem eine Grundwasserwärmepumpenanlage installiert, die gem § 10 Abs 2 ebenfalls der Bewilligungspflicht unterliegt.

3.4 Gewerberecht

3.4.1 Allgemeines und kompetenzrechtliche Aspekte

Wie bereits angeführt ist das Gewerberecht auf Sportstätten nach hM nicht anwendbar. Trotzdem wird es kurz beleuchtet, weil in der Praxis Betreiber/innen von Sportanlagen oft um eine Betriebsanlagengenehmigung für angeschlossene Gastgewerbebetriebe ansuchen.

Das geltende gewerbliche Betriebsanlagenrecht stützt sich im Wesentlichen auf Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG, welcher vorsieht, dass Angelegenheiten des Gewerbes und der

¹⁷⁴ *Akyürek*, Wasserrecht 265.

¹⁷⁵ Seit 2018 ist das BMLFUW in BMNT (Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus umbenannt worden.

Industrie Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung sind. Nach Ansicht des VfGH¹⁷⁶ fallen darunter alle nach Stand und Systematik der einfachen Gesetze am 1.10.1925 (Versteinerungszeitpunkt) als gewerberechtlich anzusehende Vorschriften. Maßgebliche Regelung zum damaligen Zeitpunkt war das Kundmachungspatent zur GewO 1859.¹⁷⁷ Angelegenheiten, die darin nicht aufgezählt sind, können nur im Zuge der intrasystematischen Fortentwicklung, also wenn ein inhaltlich-systematischer Zusammenhang mit den Regelungen der damaligen GewO besteht, auf die Gewerberechtskompetenz gestützt werden. Folglich werden alle „Maßnahmen typisch gewerberechtllicher Art“, die dem Konsumentenschutz und der Abwehr von Gefahren dienen, welche unmittelbar vom Gewerbebetrieb ausgehen und Gewerbetreibende, Arbeitnehmer/innen, Kund/inn/en und Nachbar/inne/n¹⁷⁸ betreffen, dazugezählt.¹⁷⁹

Auf Basis des Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG wurde die Gewerbeordnung 1973¹⁸⁰ erlassen. Diese wurde als Gewerbeordnung 1994¹⁸¹ wieder verlautbart und bis heute durch zahlreiche Novellen geändert.

3.4.2 Gewerbeordnung 1994

Als gewerbliche Betriebsanlage (BA) wird jede örtlich gebundene Einrichtung definiert, die dazu bestimmt ist, der regelmäßigen Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit zu dienen (§ 74 Abs 1). Wesentlich sind somit eine stabile Einrichtung, Regelmäßigkeit, die Gewerbsmäßigkeit iSd § 1 Abs 2 sowie eine Tätigkeit, die unter die Bestimmungen der GewO fällt.¹⁸²

Gem § 74 Abs 2 bedürfen die Errichtung und der Betrieb gewerblicher Betriebsanlagen einer Genehmigung der Behörde, wenn die Anlage geeignet ist, bestimmte Schutzgüter zu gefährden oder zu beeinträchtigen. Die Gefahr einer Beeinträchtigung muss nicht tatsächlich vorliegen, es reicht eine abstrakte Eignung, die schon gegeben ist, wenn nachteilige Auswirkungen der Anlage auf Personen, Tätigkeiten und Sachbereiche nicht

¹⁷⁶ ZB VfSlg 1965/5024, 1986/10.831, 2003/17.022.

¹⁷⁷ RGBI 1859/227.

¹⁷⁸ Alle unmittelbar betroffenen Personen.

¹⁷⁹ *Potacs*, Betriebsanlagenrecht 844.

¹⁸⁰ BGBl 1974/50.

¹⁸¹ BGBl 1994/194 idgF.

¹⁸² Vgl *Paliege-Barfuß*, Der Begriff der Betriebsanlage in *Stolzlechner/Wendl/Bergthaler* (Hrsg), Die gewerbliche Betriebsanlage⁴ (2016) Rz 191 (193 f).

ausgeschlossen werden können.¹⁸³ Unter anderen stellen das Leben und die Gesundheit des/der Gewerbetreibenden, seiner/ihrer mittätigen Angehörigen, der Kund/inn/en sowie Nachbar/inne/n (auch deren Eigentum und sonstige dingliche Rechte) ein Kriterium für die Genehmigungspflicht dar (Z 1). Ausgenommen sind die sonstigen in der Anlage beschäftigten Arbeitnehmer/innen, weil sie nach dem ASchG¹⁸⁴ geschützt werden.¹⁸⁵ Weiters werden Belästigungen der Nachbar/inne/n durch Immissionen wie Geruch, Lärm, Rauch, Staub oder Erschütterung in Betracht gezogen (Z 2), wobei es sich aber nur um eine demonstrative Aufzählung handelt, sodass auch Gase, Dämpfe, Nebel, Lichteinwirkungen usw dazuzuordnen sind.¹⁸⁶ Außerdem kann die mögliche Beeinträchtigung bestimmter öffentlicher Interessen (Z 3) sowie der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr eine Genehmigungspflicht auslösen.

Als „Nachbarn“ iSd gewerblichen Betriebsanlagenrechts gelten gem § 75 Abs 2 GewO alle sich nicht nur vorübergehend aufhaltenden Personen, die durch die Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Das für den Nachbarbegriff ausschlaggebende räumliche Nahverhältnis wird durch den möglichen Immissionsbereich festgelegt.¹⁸⁷ Die konkrete Möglichkeit einer Gefährdung oder Belästigung muss vorhanden sein, sodass die Gefahr eines Anstiegs von Luftschadstoffen allein nicht ausreicht.¹⁸⁸

In Bezug auf Immissionen muss zuerst festgelegt werden, welche der Betriebsanlage zuzurechnen sind. Grundsätzlich handelt es sich dabei um alle Vorgänge, Ereignisse, Abläufe und deren Auswirkungen, die im örtlichen Bereich einer BA stattfinden und mit ihrem Betrieb und ihrer Errichtung zusammenhängen (Einheit der Betriebsanlage).¹⁸⁹ Gem § 74 Abs 3 können nicht nur der/die Betriebsinhaber/in sondern auch seine/ihre Erfüllungsgehilf/inn/en und sonstige Personen, die die Anlage betriebsmäßig benutzen (im Gastgewerbe die Kund/inn/en), für Immissionen sorgen und somit eine Genehmigungspflicht auslösen. Wesentlich ist der Grundsatz, dass das gefährdende, beeinträchtigende, belästigende oder

¹⁸³ Potacs, Betriebsanlagenrecht 849 f; vgl auch *Stolzlechner*, Die Genehmigungspflicht der Betriebsanlage in *Stolzlechner/Wendl/Bergthaler* (Hrsg), Die gewerbliche Betriebsanlage⁴ (2016) Rz 198 (198). ZB VwGH 25.2.1993, 92/04/0085; 28.1.1997, 96/04/0283; 22.6.2011, 2009/04/0275.

¹⁸⁴ BGBl 1994/450 idGF.

¹⁸⁵ Giese, Das Betriebsanlagenrecht und andere Bereiche des öffentlichen Rechts in *Stolzlechner/Wendl/Bergthaler* (Hrsg), Die gewerbliche Betriebsanlage⁴ (2016) Rz 305 (306).

¹⁸⁶ Vgl *Paliege-Barfuß*, Die Belästigung der Nachbarn in *Stolzlechner/Wendl/Bergthaler* (Hrsg), Die gewerbliche Betriebsanlage⁴ (2016) Rz 215 (216).

¹⁸⁷ VwGH 21.6.1993, 92/04/0255; vgl *Grabler/Stolzlechner/Wendl*, GewO³ 781 f.

¹⁸⁸ VwGH 15.9.2004, 2004/04/0142.

¹⁸⁹ *Stolzlechner*, Die Genehmigungspflicht der Betriebsanlage Rz 198; siehe zum Grundsatz der Einheit der BA auch *Grabler/Stolzlechner/Wendl*, GewO³ 756 ff.

nachteilig einwirkende Verhalten von Kund/inn/en innerhalb der Betriebsanlage gesetzt wird. Außerhalb der Anlage bewirkte Vorgänge sind nur noch Immissionen iSd Betriebsanlagenrechts, wenn sie vom/von der Inhaber/in oder seinen/ihren Erfüllungsgehilf/inn/en gesetzt werden.¹⁹⁰ Das Zu- und Abfahren ist einer BA nur noch dann zuzurechnen, wenn es in ihrem engeren örtlichen Bereich passiert¹⁹¹, also beim Ein- bzw Abbiegevorgang in den Zufahrtsweg. Dazu gehört aber nicht das „Vorbeifahren“ von betriebszugehörigen LKW nach diesen Manövern.¹⁹² Für die vom Zu- und Abfahren vom Parkplatz (einer Sportanlage mit integriertem Gastgewerbebetrieb) ausgehenden Lärmauswirkungen ist entscheidend, ob dieser Teil der BA ist oder es sich um einen öffentlichen Parkplatz handelt. Bei letzterem werden die von Kund/inn/en verursachten Lärmemissionen nämlich nicht der BA zugerechnet.¹⁹³ Demnach werden die Betreiber/innen von Sportstätten mit Betriebsanlagengenehmigung in dichter besiedelten Gebieten gut daran tun, wenn sie den Parkplatz bei der Anlage als öffentlich ausweisen.¹⁹⁴

Gem § 353 ff ist die Betriebsanlagengenehmigung ein antragsbedürftiger Verwaltungsakt.¹⁹⁵ Aus dem Antrag, der vom/von der Inhaber/in der BA bzw des Standortes der geplanten BA zu stellen ist, gehen die genauen Grenzen der genehmigungspflichtigen „Sache“ hervor, die von der beurteilenden Behörde eingehalten werden müssen.¹⁹⁶

Gem § 333 ist die BVB Gewerbebehörde erster Instanz für Betriebsanlagen. Im Genehmigungsverfahren haben alle Nachbar/inne/n zusätzlich zum/zur Antragsteller/in Parteistellung (§ 356 Abs 1 und 3).¹⁹⁷ Zur Sicherung des Arbeitnehmer/innen/schutzes erlangt zudem der/die Arbeitsinspektor/in kraft Gesetzes Parteistellung (§ 12 ArbeitsinspektionsG iVm § 359 Abs 2 und 3 GewO). Die Gemeinde hat zwar keine Stellung als Partei aber ein Stellungnahmerecht (§ 355).¹⁹⁸

Wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) das Leben und die Gesundheit von Menschen sowie die dinglichen Rechte der Nachbar/inne/n nicht gefährdet sind und die sonstigen Beeinträchtigungen kein zumutbares Maß überschreiten, ist die Genehmigung gem

¹⁹⁰ VwGH 10.9.1991, 91/04/0105-0107; vgl *Potacs*, Betriebsanlagenrecht 851; *Paliege-Barfuß*, Betriebsanlage Rz 195.

¹⁹¹ VwGH 15.10.2003, 2002/04/0073.

¹⁹² VwGH 27.3.1990, 87/04/0091-0094.

¹⁹³ VwGH 11.11.1998, 98/04/0137; vgl *Paliege-Barfuß*, Betriebsanlage Rz 195.

¹⁹⁴ Siehe Beispiel Sporthalle am See in Hard.

¹⁹⁵ Z.B. VwGH 23.12.1974, 2052/74.

¹⁹⁶ *Potacs*, Betriebsanlagenrecht 854 f.

¹⁹⁷ Im Gegensatz dazu sind Nachbar/inne/n im vereinfachten Genehmigungsverfahren gem § 359b (z.B. für Bagatellanlagen) keine Parteien.

¹⁹⁸ Vgl *Bundschuh-Rieseneder*, Gewerbeordnung in *Rath-Kathrein/Weber* (Hrsg), Besonderes Verwaltungsrecht¹⁰ (2017) 99 (125).

§ 77 Abs 1 zu erteilen. IdR wird der Genehmigungsbescheid durch die Vorschreibung zusätzlicher Auflagen ergänzt, welche bestimmt, geeignet, erforderlich und behördlich erzwingbar sein müssen.¹⁹⁹ Auch nach rechtskräftiger Genehmigung einer BA durch Bescheid können Auflagen nach Maßgabe der §§ 79 ff hinzugefügt, abgeändert oder aufgehoben werden.

3.5 Abgrenzung zum Gesundheitsrecht

In Bezug auf die Zuständigkeit zur Regelung von Sportanlagen hat der VwGH vor langer Zeit festgestellt, „*dass eine gesetzliche Regelung, die die körperliche Ertüchtigung und Ausbildung der Staatsbürger durch Leibesübungen auf dazu geeigneten Plätzen fördern soll*“, nicht unter den Kompetenztatbestand „Gesundheitswesen“ (Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG) zu subsumieren sei.²⁰⁰ Obwohl Leibesübungen auch für die vorbeugende Gesundheitspflege hilfreich seien, ist ihr Hauptziel die körperliche Ertüchtigung, sprich die Stärkung der Lebensfunktionen unabhängig vom Gesundheitszustand des/der Einzelnen.²⁰¹

¹⁹⁹ Vgl Feik, Gewerberecht in *Bachmann et al*, Besonderes Verwaltungsrecht¹¹ 233 (270 f).

²⁰⁰ Zur kompetenzrechtlichen Einordnung des Spielplatzanforderungsgesetzes vom 22. Juli 1920, StGBI. Nr. 335 siehe VwSlg 1962/5748 A.

²⁰¹ Vgl *Stolzlechner*, Sportanlagen 38 f.

4 Privatwirtschaftsverwaltung

4.1 Allgemeines und kompetenzrechtliche Aspekte

Sowohl der Bund als auch die Länder können privatrechtlich tätig werden. Diese Maßnahmen der Privatwirtschaftsverwaltung sind gem Art 17 B-VG nicht an die Kompetenzverteilung gebunden und damit kompetenzneutral.²⁰² Daraus folgt, dass Bundes- und Landesgesetzgeber privatwirtschaftliche Maßnahmen durch sog Selbstbindungsgesetze regeln, die sich nur an die Verwaltungsorgane richten, wobei die Kompetenzverteilung der Art 10 bis 15 B-VG und damit die Kompetenzausübung der jeweils anderen Gebietskörperschaft auf hoheitlicher Ebene nicht unterlaufen werden darf.²⁰³

4.2 Sportstättenförderung

4.2.1 Allgemeines

Obwohl die Sportförderung der Privatwirtschaftsverwaltung unterliegt, darf keine willkürliche Vergabe erfolgen, weil auch privatrechtliche Maßnahmen der Gebietskörperschaften die Grundrechte, vor allem den Gleichheitsgrundsatz, wahren müssen.²⁰⁴

Während der Bund die Voraussetzungen und Maßnahmen bezüglich der Sportstättenförderung im Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 (BSFG 2017)²⁰⁵ regelt, ist auf Vorarlberger Landesebene neben dem bereits erwähnten Vorarlberger Sportgesetz die Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur Förderung von Sportstätten (Sportstättenrichtlinie)²⁰⁶ maßgeblich.

4.2.2 Bundes-Sportförderungsgesetz 2017

Eines der Ziele der Bundes-Sportförderung ist § 2 Abs 1 Z 8 zufolge die Stärkung der Sportstätteninfrastruktur. Gem Abs 2 bleiben die Zuständigkeiten der Bundesländer sowie die Selbstständigkeit der Sportvereine und -organisationen durch das BSFG 2017 unberührt.

²⁰² *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht¹¹ Rz 238.

²⁰³ Vgl *Korinek/Holoubek*, Grundlagen staatlicher Privatwirtschaftsverwaltung (1993) 104 ff.

²⁰⁴ OGH 24.2.2003, 1 Ob 272/02 k; vgl auch *Khakzadeh-Leiler*, Sport im öffentlichen Recht 4; zur Fiskalgeltung im allgemeinen vgl *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht¹¹ Rz 737 ff.

²⁰⁵ BGBl I 2017/100 idgF.

²⁰⁶ Siehe <http://www.vorarlberg.at/pdf/rlsportstaetten2016.pdf> (zuletzt abgerufen am 2.5.2018).

Gem § 4 Abs 1 kommen Geld- und Sachzuwendungen, Zuschüsse und Darlehen als Förderungen in Betracht. Dabei hat sich die in den §§ 28 ff näher beschriebene Bundes-Sport GmbH nach Möglichkeit mit den Gebietskörperschaften und den Einrichtungen des Spitzensports zu koordinieren, um Doppelförderungen zu vermeiden (§ 4 Abs 3).

Die Aufteilung der Bundes-Sportförderungsmittel erfolgt grundsätzlich gem § 5. Die Bundes-Sport GmbH ist jedoch ermächtigt, unter gewissen Voraussetzungen die Errichtung von Sportstätten von gesamtösterreichischer Bedeutung im Besonderen zu fördern (§ 14 Abs 1 Z 2). Dazu müssen diese den Richtlinien der international anerkannten Sportfachverbände entsprechen oder lediglich die sportlichen Anforderungen ausreichend erfüllen, wenn es sich um Trainingsstätten handelt. In beiden Fällen kann ein Sachverständigengutachten vom/von der Förderwerber/in verlangt werden (§ 15 Abs 1 und 2). Der Förderungsantrag ist gem § 18 Abs 1 auf schriftlichem oder bei eindeutiger Identifizierbarkeit des/der Antragsteller/s/in auf elektronischem Wege einzubringen.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes in Bezug auf Sportstätten im Allgemeinen ist der/die Bundesminister/in für Landesverteidigung und Sport zuständig (§ 46 Z 4).

4.2.3 Vorarlberger Landesförderung

4.2.3.1 Allgemeines

Gem § 10 Abs 1 VlbG Sportgesetz haben die Körperschaften öffentlichen Rechts der Landesregierung auf Verlangen Auskunft über ihre ausbezahlten Sportförderungsbeträge zu geben. Abs 2 zufolge besteht eine Pflicht für VlbG Sportvereinigungen, die Landesregierung auf Verlangen über ihre Tätigkeit und Gebarung zu informieren, wenn sie eine Förderung anstreben oder bereits aus öffentlichen Mitteln gefördert werden.

In Bezug auf Sportstättenerrichtung und -sanierung hat das Sportreferat der VlbG LReg im Jahr 2017 ca 1,5 Mio Euro an Fördergeldern ausbezahlt. Unter den ca 20 Projekten sind vor allem die Stadionerweiterung Altach, die neue Turnhalle in Wolfurt und die Leichtathletikanlage in Hohenems zu erwähnen.²⁰⁷

4.2.3.2 Vorarlberger Sportstättenrichtlinie²⁰⁸

Die VlbG Sportstättenrichtlinie, die gem § 14 am 1.7.2011 in Kraft getreten ist, besagt, dass mit der Zielsetzung einer modernen Sportstätteninfrastruktur Gemeinden und Vereine

²⁰⁷ Auskunft von Michael Bitschnau (Mitarbeiter des Sportreferats der Vorarlberger LReg) am 5. März 2018.

²⁰⁸ Volltext abrufbar unter <http://www.vorarlberg.at/pdf/rlsportstaetten2016.pdf> (zuletzt abgerufen am 2.5.2018).

zur Errichtung von Sportanlagen bestmögliche Unterstützung erhalten und Gemeindekooperationen zusätzlich gefördert werden sollen (§ 1 Abs 1).

§ 3 enthält eine taxative Aufzählung, wer Förderungen erhalten darf. Dazu gehören sowohl in Vorarlberg verankerte Vereine sowie Dach- und Sportfachverbände als auch Vorarlberger Gemeinden. Ebenso können gemeinnützige Vereine oder in bestimmten Fällen auch Einzelpersonen gefördert werden.

Das Ansuchen muss § 5 Abs 1 zufolge schriftlich gestellt werden und bedarf gem Abs 2 ab einer Baukostenhöhe von 72.000,- Euro einer positiven Stellungnahme des ÖISS.

Im Falle einer Förderungszusage durch das Land, die gem § 6 Abs 1 ebenfalls schriftlich erfolgen muss, ist § 4 zu entnehmen, wie hoch das Ausmaß der Förderung ist.

4.3 ÖISS

4.3.1 Allgemeines

Das österreichische Institut für Schul- und Sportstättenbau wurde 1964, basierend auf einer nationalen Beschlussfassung 1961 in Obertraun und einer UNESCO Resolution von 1962, gegründet. Es wirkt als Kompetenzzentrum für die Planung, den Bau und den Betrieb von Bildungseinrichtungen sowie Sport- und Bewegungsräumen in Österreich und hat als Stiftung des Bundes und der Bundesländer die Funktion einer national und europaweit verbindenden und vernetzenden Plattform.²⁰⁹

4.3.2 Aufgaben

Das ÖISS entwickelt allgemeingültige Grundlagen, die in Richtlinien und Empfehlungen verarbeitet werden. Dabei werden ua Themen umfasst wie Investitions- und Folgekosten, Betrieb, Wartung und Pflege, Sicherheit und Barrierefreiheit. „ÖISS-Sportstättenguides“, „Anforderungen an Sporthallenböden“ und „Baukostenkennwerte für Sporthallen“ sind nur einige wenige Beispiele der herausgegebenen ÖISS-Richtlinien.²¹⁰

Weiters wirkt das ÖISS bei der Erstellung und Überarbeitung von einschlägigen Normen auf nationaler und internationaler Ebene mit und sorgt dabei für

²⁰⁹ ÖISS, Kompetenz für Bildungs-, Sport- und Bewegungsräume-Folder (2018) 2 f.

²¹⁰ ÖISS-Folder 4 f.

Firmenunabhängigkeit und Fachexpertise.²¹¹ Um Lösungen für aktuelle Fragestellungen zu finden, ist das Institut zudem in Recherchen, Studien und Forschung tätig.²¹²

Zur Informationsarbeit zählen ua die Herausgabe des Fachjournals „Schule&Sportstätte“, ÖISS-Homepage, Newsletter, Organisation von Informationsveranstaltungen und Fachseminaren, Schulungen, Lehrtätigkeiten und die Führung einer Fachbibliothek.²¹³

Da man auf elektronischem Wege bisher nur eine Übersicht über Wettkampfstätten und Leistungszentren für den Spitzensport von gesamtösterreichischer Bedeutung bekommt²¹⁴, hat sich das ÖISS zum Ziel gesetzt, eine Sportanlagendatenbank zu entwickeln, die die Sportstätteninfrastruktur in Österreich mit allen einzelnen Sportanlagen abbilden soll. Die Datenbank soll detailreich die wichtigen Eigenschaften der Sportanlagen darstellen und zudem als unterstützendes Instrument für die strategische Planung konzipiert sein.²¹⁵

Schließlich leistet das Österreichische Institut für Schul- und Sportstättenbau Beratungen bei Projektierung, Planung, Bau, Sanierung, Erhaltung, Pflege und Wartung sowie im Schadensfall von konkreten Sport- und Bewegungsräumen und Bildungseinrichtungen. Darüber hinaus wird mit der Begutachtung von Sportstätten angestrebt, den Fördergeber/inne/n und -nehmer/inne/n ein möglichst hohes Maß an Projektsicherheit zu geben.²¹⁶

4.3.3 Begutachtung von Sportstätten

Mit der Begutachtung von Sportstätten, insbesondere in Zusammenhang mit Fördervorhaben des Bundes und/oder der Länder, soll die Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Barrierefreiheit der Projekte sichergestellt werden. Dies kann nur erreicht werden, wenn die prüfende/begutachtende Stelle in die Projektentwicklung möglichst früh eingebunden und deren Empfehlungen verbindlicher Charakter zugesprochen wird. Daher sollten Gutachten nicht erst nach dem Vorliegen finaler Planungen oder im Bauprozess erstellt werden sondern bereits während der ersten Phasen der Projektentscheidung und -entwicklung.

²¹¹ Das ÖISS ist zB in den nationalen Normengremien, ON-K 107 Spiel- und Sportstättenbau, ON-AG 107 01 Sportplätze und ON-AG 107 03 Sporthallen vertreten.

²¹² ÖISS-Folder 6 f und 14 f.

²¹³ ÖISS-Folder 10 f.

²¹⁴ Abrufbar unter <http://www.spitzensportstaettenplan.at> (zuletzt abgerufen am 2.5.2018).

²¹⁵ ÖISS-Folder 16 f.

²¹⁶ ÖISS-Folder 8 f.

Die Zweckmäßigkeit einer Sportstätte orientiert sich an ihrer Funktionalität, indem sie sowohl den Anforderungen der internationalen und nationalen Fachverbände entsprechen als auch den Stand der Technik umsetzen muss. Dazu kommen Fragen des Bedarfs bezüglich eines einmaligen Ereignisses und/oder einer permanenten und nachhaltigen Nutzung (zB Bedarfsanalyse).

Die Prüfung der Sparsamkeit erfolgt vor allem durch eine Betrachtung der Baukosten. Dabei werden entsprechende Ausschreibungsverfahren gem Bundesvergabegesetz²¹⁷ herangezogen sowie Vergleichsangebote eingeholt.

Um die Wirtschaftlichkeit einer Sportstätte festzustellen, ist der bauliche Aufwand mit dem Nutzen in Zusammenhang mit Bedarf, Zweck und Nachhaltigkeit zu vergleichen, wobei im Wesentlichen die Angemessenheit des Projekts geprüft und auf eine Optimierung des Aufwandes abgezielt wird.

Hinsichtlich der Barrierefreiheit werden die Aktiven und weiteren Nutzer/innen getrennt voneinander betrachtet. Während die jeweiligen Bereiche für Aktive auf ihre Relevanz für den Paraspport bzw auf den Bedarf barrierefreier Sporteinrichtungen basierend auf entsprechenden Analysen geprüft werden, ist bezüglich der Bereiche der weiteren Nutzer/innen das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz zu berücksichtigen.²¹⁸

Das Design für Begutachtungsprozesse richtet sich nach der Komplexität der geplanten Sportstätteninfrastruktur. Zu Beginn steht die Projektvorbereitung, die eine hinlängliche Plausibilität und Hinterlegung des Projekts mit Grundlagen sowie erste Schätzungen der Investitionskosten zum Gegenstand hat. Danach folgt die Prüfung von Entwurfs-, Einreich- und Ausführungsplänen. Neben der Einhaltung formaler Rahmenbedingungen und der Kostenverfolgung und Kostenkontrolle ist die Sportanlage schließlich auf Basis der einschlägigen Regelwerke und Kriterien zu prüfen. Dabei werden beispielsweise für Sportfreianlagen die ÖISS-Grundlage Investitions- und Folgekosten für Sportflächen im Freien, die ÖISS-RL Ballfangeinrichtungen, die ÖISS-RL Einbau und Betrieb von Beregnungsanlagen auf Sportplätzen sowie die ÖISS-RL Sportbanden herangezogen. Handelt es sich um spezielle Anlagen wie zB Fußballplätze, Leichtathletikanlagen oder generell um Sportstätten im Freien mit Zuschaueranlagen, kommen weitere ÖNORMEN und ÖISS-RL hinzu. Sporthallen und Spezialanlagen wie zB

²¹⁷ BGBl I 2006/17 idgF.

²¹⁸ ÖISS, Grundlagen für ÖISS Begutachtung von Sportstätten – Neubau, Erweiterung und Sanierung insbesondere in Zusammenhang mit Fördervorhaben des Bundes und/oder der Länder (2018) 1 f.

Kletter-, Reit- oder Wintersportanlagen sind wiederum anhand anderer spezifischer Kriterien (Normen und RL) zu prüfen.²¹⁹

²¹⁹ *ÖISS*, Grundlagen 2 ff.

5 Zwei Fallbeispiele

5.1 Schanze Montafon

5.1.1 Allgemeines

Die Montafon Nordic Sportzentrum GmbH, Tschagguns, suchte im Juni 2012 um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung, Baubewilligung, gewerberechtlichen Genehmigung, wasserrechtlichen Bewilligung und forstrechtlichen Bewilligung für die Errichtung einer Schanzenanlage in Tschagguns Zelfen an.

5.1.2 Sachverhaltsdarstellung

Durch die vorgelegten Plan- und Beschreibungsunterlagen und das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens mit der am 12.7.2012 abgehaltenen mündlichen Verhandlung ergab sich zusammengefasst folgender Sachverhalt:

Die Antragstellerin beabsichtigt die Errichtung von vier ganzjährig nutzbaren Skisprungschanzen samt den Nebenanlagen sowie einem Gastronomiebetrieb. Dabei verfolgt sie das Ziel, eine moderne Trainingsstätte für Schisprung herzustellen, die den FIS-Normen entsprechend auch internationale Sprungwettbewerbe veranstalten kann.

In einem der Funktionsgebäude befindet sich im Obergeschoß ein Gastlokal, das in der Betriebsart eines Buffets geführt werden soll. Die Beheizung des Gebäudes erfolgt durch eine Grundwasserwärmepumpenanlage.²²⁰

Für den Sommerbetrieb ist eine Beregnung der Matten notwendig und im Winter wird eine Beschneiungsanlage eingebaut. In beiden Fällen wird das Wasser aus dem Unterwasserkanal des Gampadelswerkes der VKW-AG entnommen.

Die Zustimmungserklärungen der Eigentümer der von der Schisprunganlage betroffenen Flächen zur Bauführung liegen vor. Jener Bereich ist im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Tschagguns als „Freifläche Sondergebiet – Schanzenanlage“ ausgewiesen.

Weiters ist sowohl eine dauernde als auch eine befristete Rodung erforderlich, die dem Rodungsplan zu entnehmen ist.

²²⁰ Mit Bescheid der BH Bludenz vom 6.8.2012 wasserrechtlich bewilligt.

5.1.3 Rechtliche Beurteilung

Die Bezirkshauptmannschaft Bludenz erteilte die erforderlichen Bewilligungen mit Bescheid vom 31.8.2012 gem den §§ 24 Abs 2, 25 Abs 2, 33 Abs 1 lit a, b, e, f, g, 35 Abs 2 und 37 des VlbG Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, den §§ 28 und 29 des VlbG Baugesetzes, § 77 iVm den §§ 74 und 353 ff der Gewerbeordnung 1994, den §§ 93 und 99 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes 1994²²¹, den §§ 9, 12, 13, 21 Abs 1, 98, 105, 111 und 112 Abs 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 sowie den §§ 17 Abs 3, 18 und 19 des Forstgesetzes 1975 jeweils unter Auflagen bzw Vorschriften. Dies hat sie zusammengefasst wie folgt begründet:

Gem § 35 Abs 1 des VlbG Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung ist die Bewilligung zu erteilen, wenn die Interessen der Natur und Landschaft nicht verletzt werden, was allenfalls durch Erteilung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu gewährleisten ist. Erfolgt dennoch eine solche Verletzung, darf § 35 Abs 2 zufolge die Bewilligung nur dann erteilt werden, wenn infolge einer Interessenabwägung die Vorteile für das Gemeinwohl gegenüber den entstehenden Nachteilen für Natur und Landschaft überwiegen. Zudem dürfen dem/der Antragsteller/in keine zumutbaren Alternativen zur Verfügung stehen, die die Natur und Landschaft weniger beeinträchtigen.

Gem § 17 Abs 2 ForstG kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht. Trotz Bestehens dieses öffentlichen Interesses kann gem Abs 3 die Rodung bewilligt werden, wenn ein öffentliches Interesse einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche überwiegt.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens erstattete der Naturschutzbeauftragte der Bezirkshauptmannschaft Bludenz grundsätzlich ein negatives Gutachten, indem er eine Beeinträchtigung ökologischer Interessen feststellte, und auch die Naturschutzanwaltschaft nahm dazu kritisch Stellung. Sowohl der Amtssachverständige für Raumplanung und Baugestaltung als auch der forsttechnische Amtssachverständige sahen das Projekt in landschaftsbildlicher bzw forsttechnischer Sicht generell vertretbar.

Seitens der Antragstellerin wurde ins Treffen gebracht, dass mit dem Schanzenbau eine Ausbildungsstätte für den Vorarlberger Sportnachwuchs geschaffen werden sollte und diese Sportförderung des Nachwuchses als überwiegendes öffentliches Interesse

²²¹ BGBl 1994/450 idgF.

anzuerkennen wäre. Die Standortgemeinde Tschagguns wies auf die Bedeutung des Schulsportzentrums in Tschagguns und auf touristische Impulse, die sich durch Trainingslager und Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Schanzenanlage für das Montafon ergeben würden, hin.

Bei der vorzunehmenden Abwägung schätzte die Behörde die mit dem Vorhaben verbundenen Vorteile für Natur und Landschaft höher ein als die sich daraus ergebenden Nachteile. Es würde zwar eine flächenmäßig große Geländeumgestaltung erfordern, wobei jedoch kaum seltene Arten betroffen wären und die verloren gehenden Waldfunktionen auf andere Weise kompensiert werden könnten. Außerdem würde der Standort die technischen Voraussetzungen erfüllen und durch die Nähe zur Schimittelschule bestens geeignet sein. Nachdem für die Behörde eine die gegenständlichen Interessenlagen weniger beeinträchtigende Alternative nicht zu erkennen war, erteilte sie schließlich die naturschutzrechtliche Bewilligung. Dabei stellt sich natürlich die Frage, ob die Behörde bedingt durch ihre zügige Genehmigung den Bregenzerwald als alternativen Standort ausreichend in ihre Abwägung miteinfließen hat lassen. Im Vergleich zum Montafon²²² hat der Bregenzerwald eine längere Tradition im nordischen Skisport, was ihn zu einem idealen Standort für einen Schanzenbau machen würde.

Bezugnehmend auf die Ausführungen des forsttechnischen Amtssachverständigen, dass zwar Schutzwald betroffen im Ergebnis jedoch keine negativen Auswirkungen zu erwarten wären, wurde auch die forstrechtliche Bewilligung erteilt.

5.2 Sporthalle am See in Hard

5.2.1 Allgemeines

Die Harder Sport- und Freizeitanlagen BetriebsgesmbH suchte für eine Erweiterung der Seesportanlage mit Eingabe vom 31.1.2003 um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung und die gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung für die gastgewerblich genutzten Bereiche an.

²²² Obwohl die 1937 errichtete Zelfenschanze in Tschagguns damals die größte Sprungschanze Österreichs war. Siehe <http://www.skisprungschanzen.com/DE/Schanzen/AUT-Österreich/V-Vorarlberg/Tschagguns/0076-Zelfen> (zuletzt abgerufen am 28.5.2018).

5.2.2 Sachverhaltsdarstellung

Infolge der kommissionellen Augenscheinsverhandlung vom 26.2.2003 und unter Beilage der Projektmappe des zuständigen Architekten sowie sonstiger notwendiger Unterlagen ergab sich folgender grober Sachverhalt:

Das vorgelegte Projekt plant ua den Neubau einer Spiel- und Sporthalle mit überdachtem Eislaufplatz und die Verlegung des Baseball-Bereiches. Es umfasst außerdem im östlichen Bereich als öffentlichen Parkplatz Stellplatzflächen, die mit Rasengittersteinen befestigt sind. Die gesamte Sportanlage berührt den Uferschutzbereich des Bodensees.

Des Weiteren sieht das Vorhaben die gastgewerbliche Nutzung verschiedener Anlagenteile sowohl im Rahmen des herkömmlichen Spielbetriebs als auch bei fallweise vorgesehenen Großveranstaltungen vor. Diese Veranstaltungen mit bis zu 2300 Besucher/inne/n finden an nicht mehr als zehn Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und an nicht mehr als jeweils zwei aufeinanderfolgenden Wochentagen statt.

Die betroffenen Grundstücke stehen im Alleineigentum der Marktgemeinde Hard und sind im Flächenwidmungsplan als „Freifläche/Sondergebiet für Freizeit und Sport“ ausgewiesen.

Anlässlich der kommissionellen Augenscheinsverhandlung äußerten sich einige Nachbar/inne/n kritisch zum Vorhaben und erhoben verschiedene Einwendungen.

5.2.3 Rechtliche Beurteilung

Die Bezirkshauptmannschaft Bregenz erteilte die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Erweiterung der Seesportanlage gem § 35 Abs 1 iVm den §§ 24 Abs 1 und 33 Abs 1 lit a, b und e des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung sowie die gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung für die Errichtung und den Betrieb der gastgewerblich genutzten Bereiche gem den §§ 74, 77 und 353 ff GewO 1994 iVm den §§ 93 und 99 ASchG 1994 jeweils unter Auflagen und begründete dies folgendermaßen:

5.2.3.1 Allgemeines

Nach dem im § 39 Abs 2a AVG festgelegten Grundsatz der Verfahrensökonomie und der damit verbundenen zweckmäßigen Verfahrenskonzentration hat die Bezirkshauptmannschaft Bregenz die Ansuchen nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung sowie der Gewerbeordnung gemeinsam mit der Marktgemeinde Hard als Baubehörde unter einem abgehandelt.

5.2.3.2 Naturschutz

Im Hinblick auf das Bauvorhaben wurden mehrere voneinander unabhängige bewilligungspflichtige Sachverhalte bezüglich der naturschutzrechtlichen Vorschriften berührt.

Einerseits handelte es sich bei der Erweiterung der Sportanlage um eine Veränderung iSd § 24 GNL (Uferschutzbereich). Andererseits unterlag das Projekt mit einer überbauten Fläche von ca 6.300 m² einer Bewilligungspflicht gem § 33 Abs 1 lit a und e GNL, der eine solche allgemein für Bauwerke mit einer überbauten Fläche von mehr als 800 m² sowie im Speziellen für Sportstätten außerhalb bebauter Gebiete mit einem Ausmaß von über 2000 m² statuiert. Darüber hinaus fiel das Vorhaben mit der höchsten Stelle von 13,2 m zum damaligen Zeitpunkt auch unter die Bewilligungspflicht des § 33 Abs 1 lit b GNL (Traufen- oder Gesimshöhe von mehr als 12 m).

Sowohl der Amtssachverständige für Raumplanung, Landschaftsschutz und Baugestaltung als auch der Amtssachverständige für Naturschutz und Landschaftsentwicklung erhoben in ihren Gutachten keine Bedenken gegen die Erteilung der beantragten naturschutzrechtlichen Bewilligung, und auch die Vorarlberger Naturschutzanwaltschaft schloss sich deren positiven Stellungnahmen an.

Betreffend die Einwendungen der Nachbar/inne/n wurde in naturschutzrechtlicher Hinsicht ausgeführt, dass das Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung in keiner Bestimmung einen Anspruch eines/einer Nachbar/i/n auf ein bestimmtes Verhalten der Behörde in materieller Hinsicht begründet. Daraus folgend waren im Bewilligungsverfahren nach dem GNL ausschließlich öffentliche Interessen maßgeblich, und die Nachbar/inne/n genossen keine Parteistellung. Somit war eine inhaltliche Auseinandersetzung der Einwände auf naturschutzrechtlicher Ebene nicht möglich.

5.2.3.3 Gewerberecht

Gem § 74 Abs 2 GewO 1994 dürfen gewerbliche Betriebsanlagen nur mit behördlicher Genehmigung errichtet werden, wenn sie ua geeignet sind, das Leben oder die Gesundheit des/der Gewerbetreibenden, der Nachbar/inne/n oder Kund/inn/en zu gefährden oder die Nachbar/inne/n durch Immissionen zu belästigen. Gem Abs 3 besteht die Genehmigungspflicht auch dann, *„wenn die Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteiligen Einwirkungen nicht durch den Inhaber der Anlage oder*

seine Erfüllungsgehilfen, sondern durch Personen in der Betriebsanlage bewirkt werden können, die die Anlage der Art des Betriebes gemäß in Anspruch nehmen.“

Eine gewerbliche Betriebsanlage ist gem § 77 Abs 1 zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik und der Wissenschaften keine Gefährdungen iSd § 74 Abs 2 Z 1 zu erwarten sind und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen iSd § 74 Abs 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Die Bezirkshauptmannschaft Bregenz war der Auffassung, dass neben dem Spiel- und Sportbetrieb auch der Eislaufplatz nicht dem Geltungsbereich der Gewerbeordnung sondern dem Veranstaltungswesen zuzuordnen wäre.²²³ Die Verlegung des Baseballplatzes und der Betrieb desselben wären ebenso dem Veranstaltungswesen und nicht dem Gewerberecht zuzurechnen. Dabei folgte sie mE richtigerweise der ständigen Rsp des VwGH, Sportanlagen wie Eislauf- oder Tennisplätze nicht als gewerberechtliche Betriebsanlagen sondern als öffentliche Belustigungen zu qualifizieren und der Regelungskompetenz der Länder zu unterwerfen..²²⁴

Die Marktgemeinde Hard bestätigte, dass es sich beim Großparkplatz um einen öffentlichen Parkplatz handelt und auch die Zufahrtwege zu den Anlagen öffentliche Flächen darstellen. Deshalb würde es sich bei Lärmemissionen, die von Kund/inn/en der Betriebsanlage auf dem Parkplatz oder den Zufahrtswegen ausgehen, um kein Verhalten handeln, dass gem § 74 Abs 3 der Betriebsanlage zuzurechnen wäre.²²⁵ Damit blieben sie bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage va in Bezug auf den Lärmschutz der Nachbar/inne/n außer Betracht.

Für die Gefährdung oder Belästigung von Nachbar/inne/n von Belang sind jedoch die Emissionen, die der/die Betriebsinhaber/in selbst sowie seine Erfüllungsgehilf/inn/en, zB Lieferant/inn/en, auf öffentlichen Flächen verursachen. Der gewerbetechnische Amtssachverständige führte in seinem Gutachten bezüglich der Beurteilung der Lärmemissionen aus, dass die erforderliche wöchentlich einmalige LKW-Zufahrt sowie die täglichen zehn PKW-Zulieferungen eine vernachlässigbare Größe wären und zu keiner relevanten Erhöhung der betrieblichen Gesamtschallimmission beitragen würden. Hinsichtlich der gastronomischen Großveranstaltungen in der Sport- und Spielhalle, die er aufgrund ihrer

²²³ Die BH verwies dabei auf die Literaturmeinung in *Pernthaler/Lukasser/Rath-Kathrein*, Gewerbe-Landwirtschaft-Veranstaltungswesen. Drei Fallstudien zur Abgrenzung der Bundes- und Landeskompetenzen im Wirtschafts- und Berufsvertretungsrecht.

²²⁴ Zur kompetenzrechtlichen Abgrenzung des Veranstaltungsrechts zum Gewerberecht siehe Kapitel 2.4.2.

²²⁵ Vgl VwGH 27.1.1999, 98/04/0115.

eingeschränkten Anzahl als selten betrachtete, stützte er sich bei der lärmtechnischen Beurteilung auf die TA Lärm 1998.²²⁶

Zusammengefasst erwarteten sowohl der gewerbetechnische Amtssachverständige als auch die Bezirkshauptmannschaft Bregenz bei sachverhaltsgemäßer Errichtung sowie ebensolchem Betrieb und Beachtung der vorgeschriebenen Auflagen keine Grenzwertüberschreitungen und damit zusammenhängend auch keine für die Nachbarschaft unzumutbaren Belästigungen oder gar eine Gesundheitsgefährdung.

²²⁶ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (August 1998), Abschnitt 7.2 „Seltene Ereignisse“.

6 Zusammenfassung

Das Sportland Vorarlberg hat neben den herkömmlichen Spiel- und Sportplätzen im Freien, Sport- und Turnhallen, Schwimmbädern, Tennis- und Golfplätzen noch eine Vielzahl weiterer unterschiedlicher Stätten, die dauernd und überwiegend dem Sport dienen, und es werden von Jahr zu Jahr mehr. Der Verpflichtung für Gemeinden mit mindestens 2500 Einwohner/inne/n, gem § 3 Abs 4 VlbG SportG einen öffentlichen Sportplatz zu errichten und zu erhalten, müssten laut Statistik Austria rein rechnerisch lediglich 34 von 96 Gemeinden nachkommen. In der Realität verfügt aber heutzutage fast jede Gemeinde über einen solchen Sportplatz. Leider wurde der Bestand und Bedarf an Vorarlberger Sportanlagen das letzte Mal 1999 erfasst, sodass kein aktueller Sportstättenleitplan existiert. Es wird sich zeigen, ob sich das im Strategiehandbuch des Vorarlberger Sportreferats der Landesregierung gesetzte Ziel eines digitalen Sportstättenplans in Zusammenarbeit mit dem ÖISS bis 2020 realisieren lässt.

Beim Bewilligungsverfahren zur Errichtung einer Sportanlage kommt eine Vielzahl an Landes- und Bundesgesetzen zur Anwendung. Während zB Raumordnungsrecht, Baurecht und Naturschutzrecht typische Landeskompetenzen sind, obliegen Materien wie Wasserrecht, Forstrecht und Gewerberecht dem Bund in Gesetzgebung und Vollziehung. Kommt das Gewerberecht lediglich bei einem angeschlossenen Gastgewerbebetrieb zur Geltung, ist bei einer angestrebten Sportstättenerrichtung die naturschutzrechtliche Bewilligung oftmals das Zünglein an der Waage. Dabei steht wie auch im Forstrecht eine Interessenabwägung im Vordergrund, wobei nicht selten politische Überlegungen eine Rolle spielen.

Nicht nur zwischen Gewerbe- und Veranstaltungsrecht sondern auch in anderen Rechtsbereichen sind kompetenzrechtliche Abgrenzungen zwischen Bund und Land nicht immer leicht zu beurteilen. Die je nach Gesichtspunkten unterschiedliche Behandlung durch verschiedene Gesetzgeber und die daraus folgende Kompetenzaufsplitterung führen zu einer Kumulierung von Rechtsvorschriften. Dazu kommt der nicht zu unterschätzende eigene Wirkungsbereich der Gemeinde va im Bereich der örtlichen Raumplanung sowie der örtlichen Bau- und Veranstaltungspolizei. Aus diesen Gründen ist es notwendig, das Verfahren zu vereinfachen und zu konzentrieren, was durch die Einführung der allgemeinen §§ 39 Abs 2a und 58a AVG im Zuge des Verwaltungsreformgesetzes 2001 schon verbessert wurde. Vorarlberg hatte bereits geraume Zeit zuvor die Durchführung eines solchen gemeinsamen Anlagenbewilligungsverfahrens regelmäßig praktiziert.

Das sportstättenpezifische Anlagengenehmigungsverfahren ist jedoch im Vergleich zum Verfahren zur Genehmigung einer Betriebsanlage gesetzlich nur rudimentär vorhanden,

obwohl im Vorarlberger Sportgesetz im Gegensatz zu den Sportgesetzen der anderen Bundesländer zumindest Ansätze diesbezüglich zu finden sind. Da der Belästigungsschutz der Nachbar/inne/n in beinahe allen Bewilligungsverfahren zur Errichtung einer Sportanlage eine tragende Rolle einnimmt, wird für eine umfassendere Ausgestaltung va beim Nachbarrecht der Hebel anzusetzen sein.

Literaturverzeichnis

Adamovich, Ludwig/Funk, Bernd-Christian

- Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Auflage (1987)

Adamovich, Ludwig/Funk, Bernd-Christian/Holzinger, Gerhart/Frank, Stefan

- Österreichisches Staatsrecht Band 1: Grundlagen, 2. Auflage (2011)

Akyürek, Metin

- Wasserrecht, in *Raschauer/Wessely* (Hrsg), Handbuch Umweltrecht, 2. Auflage (2010) 236

Baumgartner, Gerhard

- Straßenrecht, in *Pürgy* (Hrsg), Das Recht der Länder II Band 2 (2011) 867
- Wasserrecht, in *Bachmann/Baumgartner/Feik/Fuchs/Giese/Jahnel/Lienbacher* (Hrsg), Besonderes Verwaltungsrecht, 11. Auflage (2016) 289

Berger, Wolfgang

- Genehmigungsverfahren für Sportanlagen, in *Berger/Hattenberger* (Hrsg), RECHT SPORTlich 3 (2017) 31

Berger, Wolfgang/Bergthaler, Wilhelm

- Sportanlagen in der UVP, in *Berger/Potacs* (Hrsg), RECHT SPORTlich (2010) 93

Berka, Walter

- Lehrbuch Verfassungsrecht, 2. Auflage (2008)

Bumberger, Leopold/Hinterwirth, Dietlinde

- Wasserrechtsgesetz: Kommentar, 2. Auflage (2013)

Bundschuh-Rieseneder, Friederike

- Gewerbeordnung, in *Rath-Kathrein/Weber* (Hrsg), Besonderes Verwaltungsrecht, 10. Auflage (2017) 99

Bußjäger, Peter

- Die Kompetenzen des Bundes zur Regelung der „Umweltverträglichkeitsprüfung“ und „Bürgerbeteiligung“, JBl 1995, 690
- Österreichisches Naturschutzrecht (2001)
- Verfassungsrechtliche Fragen der Anwendung des Naturschutzrechtes der Länder auf Verkehrsprojekte, RdU 2000, 83
- Verwaltungsmodernisierung in den Ländern 2000-2010 (2011)

- Vorarlberger Naturschutzrecht (1997)

Cede, Philipp

- Sportrecht, in *Pürgy* (Hrsg), Das Recht der Länder II Band 1 (2012) 655

Ennöckl, Daniel

- Kompetenzrechtliche Grundlagen des UVP-G, in *Ennöckl/N. Raschauer* (Hrsg), UVP-Verfahren vor dem Umweltsenat (2008) 24

Ennöckl, Daniel/Raschauer, Nicolas/Bergthaler, Wilhelm

- Kommentar zum UVP-G: Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, 3. Auflage (2013)

Feik, Rudolf

- Gewerberecht, in *Bachmann/Baumgartner/Feik/Fuchs/Giese/Jahnel/Lienbacher* (Hrsg), Besonderes Verwaltungsrecht, 11. Auflage (2016) 233

Filzmoser, Friedrich

- Gewerbliche Überlassung von Sport- und Freizeitanlagen und Anwendbarkeit der GewO?, *Ecolex* 2002, 847

Fuchs, Claudia

- Umweltverträglichkeitsprüfung, in *Bachmann/Baumgartner/Feik/Fuchs/Giese/Jahnel/Lienbacher* (Hrsg), Besonderes Verwaltungsrecht, 11. Auflage (2016) 217

Germann, Matthias/Fend, Raimund

- Das Vorarlberger Baugesetz, 3. Auflage (2016)

Giese, Karim J.

- Forstrecht, in *Bachmann/Baumgartner/Feik/Fuchs/Giese/Jahnel/Lienbacher* (Hrsg), Besonderes Verwaltungsrecht, 11. Auflage (2016) 339
- Betriebsanlagenrecht und andere Bereiche des öffentlichen Rechts, in *Stolzlechner/Wendl/Bergthaler* (Hrsg), Die gewerbliche Betriebsanlage, 4. Auflage (2016) Rz 305

Grabler, Hermann/Stolzlechner, Harald/Wendl, Harald

- Gewerbeordnung: Kommentar, 3. Auflage (2011)

Hattenberger, Doris

- Anlagenrelevante Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes, in *Holoubek/Potacs* (Hrsg), Öffentliches Wirtschaftsrecht Band 2, 3. Auflage (2013) 1025

Hauer, Andreas

- Der Nachbar im Baurecht (2008)
- Planungsrechtliche Grundbegriffe und verfassungsrechtliche Vorgaben, in *Hauer/Nußbaumer* (Hrsg), Österreichisches Raum- und Fachplanungsrecht (2006) 1

Heller, Emil

- Kommentar zur Gewerbeordnung 2. Band (1912)

Illedits, Alexander/Illedits-Lohr, Karin

- Nachbarrecht kompakt, 3. Auflage (2013)

Jäger, Franz

- Forstrecht, 3. Auflage (2003)

Jahnel, Dietmar

- Baurecht, in *Bachmann/Baumgartner/Feik/Fuchs/Giese/Jahnel/Lienbacher* (Hrsg), Besonderes Verwaltungsrecht, 11. Auflage (2016) 517

Kanonier, Eugen

- Rechtliche Aspekte der Wegfreiheit im Bergland (1997)

Khakzadeh-Leiler, Lamiss

- Sport im öffentlichen Recht, in *Marhold/Schneider* (Hrsg), Österreichisches Sportrecht (2017) 1

Kinscher, Walter/Sedlak, Robert

- Kommentar zur Gewerbeordnung, 6. Auflage (1996)

Klaushofer, Reinhard

- Raumordnungsrecht, in *Pürgy* (Hrsg), Das Recht der Länder II Band 2 (2012) 827

Köhler, Matthias

- Naturschutzrecht, 2. Auflage (2016)
- Naturschutzrecht, in *Pürgy* (Hrsg), Das Recht der Länder II Band 2 (2012) 1

Köpfle, Reinhold

- Vorarlberg, in *Bußjäger* (Hrsg), Verwaltungsmodernisierung in den Ländern 2000-2010 (2011) 169

Korinek, Karl/Holoubek, Michael

- Grundlagen staatlicher Privatwirtschaftsverwaltung (1993)

Lienbacher, Georg

- Forstrecht, in *Pürgy* (Hrsg), Das Recht der Länder II Band 2 (2012) 243
- Raumordnungsrecht, in *Bachmann/Baumgartner/Feik/Fuchs/Giese/Jahnel/Lienbacher* (Hrsg), Besonderes Verwaltungsrecht, 11. Auflage (2016) 483
- Sport und Recht – Gewerberecht und Veranstaltungsrecht, in *Studiengesellschaft für Wirtschaft und Recht* (Hrsg), Sport und Recht (2006) 135
- Veranstaltungsrecht, in *Bachmann/Baumgartner/Feik/Fuchs/Giese/Jahnel/Lienbacher* (Hrsg), Besonderes Verwaltungsrecht, 11. Auflage (2016) 595
- Veranstaltungsrecht, in *Pürgy* (Hrsg), Das Recht der Länder II Band 2 (2012) 637

Madner, Verena

- Anlagenrelevantes Umweltrecht – Naturschutzrecht, in *Holoubek/Potacs* (Hrsg), Öffentliches Wirtschaftsrecht Band 2, 3. Auflage (2013) 993

Mayer, Heinz/Kucsko-Stadlmayer, Gabriele/Stöger, Karl

- Bundesverfassungsrecht, 11. Auflage (2015)

Mayer, Heinz/Muzak, Gerhard

- B-VG Kurzkommentar, 5. Auflage (2015)

Mayerhofer, Ernst

- Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst, 4. Band (1898) und 6. Band (1900)

ÖISS (Österreichisches Institut für Schul- und Sportstättenbau)

- Grundlagen für ÖISS Begutachtung von Sportstätten – Neubau, Erweiterung und Sanierung insbesondere in Zusammenhang mit Fördervorhaben des Bundes und/oder der Länder (2018)
- Kompetenz für Bildungs-, Sport- und Bewegungsräume-Folder (2018)

Öhlinger, Theo/Eberhard, Harald

- Verfassungsrecht, 11. Auflage (2016)

Pabel, Katharina

- Forstrecht, in *Raschauer/Wessely* (Hrsg), Handbuch Umweltrecht, 2. Auflage (2010) 206

Paliege-Barfuß, Sylvia

- Der Begriff der Betriebsanlage, in *Stolzlechner/Wendl/Bergthaler* (Hrsg), Die gewerbliche Betriebsanlage, 4. Auflage (2016) Rz 191
- Die Belästigung der Nachbarn, in *Stolzlechner/Wendl/Bergthaler* (Hrsg), Die gewerbliche Betriebsanlage, 4. Auflage (2016) Rz 215

Pernthaler, Peter

- Raumordnung und Verfassung 1 (1995)
- Raumordnung und Verfassung (3) (1990)

Pernthaler, Peter/Lukasser, Georg

- Abgrenzung der Bundeskompetenz „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ von der Landeskompetenz „Veranstaltungswesen“ und einige damit zusammenhängende konkrete Rechtsprobleme, in *Pernthaler/Lukasser/Rath-Kathrein* (Hrsg), Gewerbe-Landwirtschaft-Veranstaltungswesen. Drei Fallstudien zur Abgrenzung der Bundes- und Landeskompetenzen im Wirtschafts- und Berufsvertretungsrecht (1996) 45

Potacs, Michael

- Gewerbliches Betriebsanlagenrecht, in *Holoubek/Potacs* (Hrsg), Öffentliches Wirtschaftsrecht Band 2, 3. Auflage (2013) 839

Raschauer, Bernhard

- Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Auflage (2017)

Raschauer Nicolas/Schlögl, Martina

- Umweltverträglichkeitsprüfung, in *Raschauer/Wessely* (Hrsg), Handbuch Umweltrecht, 2. Auflage (2010) 307

Rill, Heinz Peter/Schäffer, Heinz

- Die Rechtsnormen für die Planungskordinierung seitens der öffentlichen Hand auf dem Gebiete der Raumordnung (1975)

Rosenmayr-Klemenz, Claudia

- Betrieb von Tennisplätzen-freies Gewerbe oder Veranstaltung?, ÖZW 1995, 72

Schindegger, Friedrich

- Raum. Planung. Politik. (1999)

Schnedl, Gerhard

- Umweltrecht im Überblick, 2. Auflage (2014)

Stolzlechner, Harald

- Zur rechtlichen Behandlung von Sportanlagen (2002)
- Die Genehmigungspflicht der Betriebsanlage, in *Stolzlechner/Wendl/Bergthaler* (Hrsg), Die gewerbliche Betriebsanlage, 4. Auflage (2016) Rz 198

Thienel, Rudolf

- „One-stop-shop“ und Zuständigkeitskonkurrenzen, wbl 2002, 249

Tolar, Walter

- Baurecht, in *Pürgy* (Hrsg), Das Recht der Länder II Band 2 (2012) 765